

Stadt Gelsenkirchen

# Vorbericht zum Haushalt 2021

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation</b> .....	<b>1</b>
1.1	Finanzsituation der Kommunen .....	1
1.2	Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen .....	2
<b>2</b>	<b>Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune</b> .....	<b>7</b>
2.1	Stadterneuerung .....	7
2.2	Digitalisierung .....	9
2.3	Mobilität .....	11
2.4	Umwelt/Klimaschutz .....	13
2.5	Sozialer Arbeitsmarkt .....	14
2.6	Sicherheit und Ordnung .....	15
2.7	Hilfen zur Erziehung .....	16
2.8	Zuwanderung durch Flüchtlinge und aus Südosteuropa .....	16
<b>3</b>	<b>Entwicklung des Ergebnishaushalts 2021</b> .....	<b>21</b>
3.1	Entwicklung der Erträge .....	22
3.2	Entwicklung Aufwendungen .....	29
<b>4</b>	<b>Entwicklung des Finanzhaushalts 2021</b> .....	<b>35</b>
4.1	Finanzielle Abbildung der Investitionen .....	35
4.2	Finanzierungstätigkeit .....	40
4.3	Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä. ....	43
4.4	Vermögen .....	44
4.5	Schuldenstand .....	44
<b>5</b>	<b>Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals</b> .....	<b>45</b>
5.1	Jahresergebnisse .....	45
5.2	Eigenkapital .....	46
<b>6</b>	<b>Haushaltssanierungsplan</b> .....	<b>46</b>
6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen: Stärkungspaktgesetz .....	46
6.2	Bisherige Konsolidierungsbemühungen und ihre Folgen .....	47
6.3	Maßnahmen des HSP 2021 .....	48
6.4	Fortschreibung .....	49
6.5	Resümee zum HSP .....	51
<b>7</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen</b> .....	<b>52</b>
<b>8</b>	<b>Aufbau HPL</b> .....	<b>54</b>
8.1	Gliederung des Haushaltsplans .....	54
8.2	Neue Struktur der Produktgruppenbeschreibungen .....	54
8.3	Kennzahlen .....	54
8.4	Chancen / Risiken .....	55
8.5	Bezirksforen .....	55

8.6	<i>Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG</i> .....	55
8.7	<i>Glossar</i> .....	59

## **Anlagen**

A	<i>Gliederung des Haushaltsplans</i> .....	60
B	<i>Gliederung innerhalb der Produktgruppen</i> .....	63
C	<i>Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG</i> .....	64
D	<i>Glossar</i> .....	66

# 1 Ausgangssituation

## 1.1 Finanzsituation der Kommunen

Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hat weiterhin Bestand. Das Missverhältnis zwischen zunehmenden kommunalen Aufgaben auf der einen und unzureichender Finanzausstattung auf der anderen Seite hat sich trotz einzelner gesetzgeberischer Gegenmaßnahmen (z. B. Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft) nicht gebessert.

Das seit Februar 2020 auch in Europa grassierende Corona-Virus und die entsprechenden staatlichen Eindämmungsmaßnahmen brachten ganze Wirtschaftszweige temporär zum Erliegen. Das ganze Ausmaß der Krise ist noch nicht abschätzbar. War die prosperierende gesamtwirtschaftliche Lage der letzten Jahre eine der wesentlichen Triebfedern der begonnenen, moderaten Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, so schlägt diese Wechselwirkung nun in die Gegenrichtung um: aus der gegenwärtigen Rezession resultieren signifikante finanzielle Herausforderungen für die Gemeinden.

Insbesondere die Gewerbesteuer als eine der wichtigsten kommunalen Ertragsquellen ist unmittelbar von der gegenwärtigen Rezession betroffen. Laut einer im September 2020 veröffentlichten Sondersteuerschätzung wird für das Jahr 2020 eine deutschlandweite Gewerbesteuer-Aufkommensminderung in Höhe von rd. 13,2 Milliarden Euro erwartet. Dies entspräche einem relativen Rückgang von 23,8 Prozent. Mindererträge aus anderen wichtigen Ertragsquellen wie dem kommunalen Einkommenssteueranteil (-7,4 %; -3,2 Mrd. €) oder dem gemeindlichen Aufwands- und Verbrauchssteueraufkommen (Bsp. Vergnügungssteuer) treten hinzu.

Über diese massiven Ertragseinbußen hinaus entstehen den Gemeinden parallel pandemiebedingte Mehraufwendungen, insbesondere in der Gesundheits-, Sozial- und Ordnungsverwaltung. Minderaufwendungen, die ebenfalls zu verzeichnen sind, stehen in keinem Verhältnis zu den finanziellen Schäden.

Die den Kommunen eröffnete buchhalterische Möglichkeit, Corona-bedingte Finanzschäden in ihren Haushalten durch eine Bilanzierungshilfe zu isolieren und über bis zu 50 Jahre hinweg abzuschreiben, stellt vor dem Hintergrund notwendiger Haushaltsausgleiche lediglich eine wirksame formale Übergangslösung dar; sie ändert jedoch nichts an der pandemieinduziert verschärften Finanznot der Gemeinden und kann insofern dringend notwendige, liquiditätswirksame Hilfen nicht ersetzen. Kritisch ist in diesem Zusammenhang zudem die Belastung der langfristigen Finanzplanung zu bewerten. Die buchhalterische Isolierung von Finanzschäden liefert den Kommunen nicht die dringend notwendige Liquidität, die stattdessen am Kreditmarkt aufgenommen werden muss. Durch die resultierenden Zinsaufwendungen und die im Isolierungsmodell vorgesehenen, zeitlich gestreckten Abschreibungsaufwendungen wird der zukünftige Handlungsspielraum der Kommunen eingeschränkt. Diese absehbaren Folgen stellen eine Belastung zukünftiger Generationen dar.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass ein handfester, mit Liquidität unterlegter Gewerbesteuerausgleich – je hälftig finanziert aus Bundes- und Landesmitteln – für das Haushaltsjahr 2020 bereits absehbar ist! Dieser wird maßgebliche kurzfristige Entlastungseffekte entfalten. Gleichwohl ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob die diesbezüglichen Ausgleichszahlungen die kommunalen Mindererträge vollumfänglich werden kompensieren können.

Entscheidend wird sein, dass die Kommunen auch mittelfristig bei der Krisenbewältigung finanziell durch Bund und Land unterstützt werden. Denn während etwa der Gewerbesteuerenausgleich nach jetzigem Stand lediglich für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen ist, ist fraglich, ob und inwieweit sich das Gewerbesteueraufkommen in den Folgejahren zügig erholen wird. Hier gilt es, den Kommunen (finanz-)planerische Sicherheit, beispielsweise in Form einer zeitlichen Ausweitung der Gewerbesteuerkompensation auf Folgejahre, zu gewähren und sie in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern auch mittelfristig nachkommen zu können.

Erschwerend tritt hinzu, dass die aktuelle (Wirtschafts-)Krise vielerorts auf Kommunalhaushalte trifft, die strukturell unterfinanziert sind. Die krisenbedingten Finanzmittelmehrbedarfe werden absehbar dazu führen, dass sich die hohen kommunalen Kassenkreditbestände weiter deutlich erhöhen und beträchtliche zinsbezogene Risiken für die Zukunft in Kauf genommen werden.

Eine Chance, den Kommunen mehr finanziellen Spielraum und Krisenresilienz zu ermöglichen sowie zinsinduzierte Zukunftsrisiken zu minimieren, wäre die von kommunaler Seite seit geraumer Zeit angemahnte Umsetzung einer Altschuldenhilfe. Die vor der Corona-Krise bereits mit konkreten Absichtserklärungen unterlegte Initiative, die kommunalen Altschulden paritätisch in Bundes- und Landesschulden zu überführen, sollte wieder aufgegriffen werden.

Eine nach wie vor massive finanzielle Belastung der Kommunen stellt zudem der (finanzielle) Aufwand für die Flüchtlingsaufnahme und -integration dar. Die weiterhin dynamische Entwicklung ist nicht bedarfsdeckend gegenfinanziert und belastet zudem einige Gemeinden überproportional, was nicht unwesentlich zu einer Verschärfung der interkommunalen Disparitäten beiträgt.

Bezüglich der Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung wurde seitens der Landesregierung jüngst erfreulicherweise die konkrete Bereitschaft signalisiert, das Niveau der FlüAG-Pauschale anzuheben. Es ist jedoch zu konstatieren, dass die rückwirkende Anpassung für die Jahre 2017 bis 2020 und insbesondere die Kompensation derjenigen Kosten, die für Geduldete entstehen, auskömmlich gestaltet werden müssen.

## 1.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

Während sich in den Jahren 2017 und 2018 in Gelsenkirchen noch deutliche Jahresüberschüsse ergaben, die im Wesentlichen auf ein ungewöhnlich hohes, konjunkturbegünstigtes Gewerbesteueraufkommen zurückzuführen waren, war im Haushaltsjahr 2019 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 28,66 Mio. € zu konstatieren, der wiederum auf einen deutlichen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens zurückzuführen war. Durch Inanspruchnahme der in der jüngeren Vergangenheit aufgebauten Ausgleichsrücklage konnten jedoch ein fiktiver Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW dargestellt und damit die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes erfüllt werden.

Der städtische Haushalt 2021, der maßgeblich von den fiskalischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt ist, weist bei einem Gesamtvolumen von mehr als 1,1 Mrd. € einen faktischen Fehlbedarf von rd. 45,8 Mio. € aus. Jedoch bietet das NKF-

COVID-19-Isolierungsgesetz die Möglichkeit – wie oben beschrieben -, pandemiebedingte Finanzschäden buchhalterisch zu isolieren. Durch Inanspruchnahme dieser Bilanzierungshilfe sind sowohl für das Jahr 2021 als auch für den mittelfristigen Planungszeitraum Haushaltsausgleiche formal darstellbar.

Diese buchhalterische Fiktion trägt jedoch nicht dazu bei, die extrem angespannte Finanzsituation der Stadt Gelsenkirchen zu mildern. Im Gegenteil: die ab 2025 erforderliche Abschreibung der Corona-Schäden über bis zu 50 Jahre sowie die erforderlichen Kassenkreditaufnahmen lassen eine relevante jährliche Belastung der langfristigen Finanzplanung in Umfang eines hohen einstelligen Millionenbetrages erwarten.

Zudem bereitet insbesondere das ohnehin äußerst volatile und konjunkturabhängige Gewerbesteueraufkommen Anlass zur Sorge. Die bundes- und landesseitige Kompensation des pandemiebedingten Aufkommensrückgangs ist aktuell nur für 2020 gesichert. Wie sich die allgemeine Konjunktur mittelfristig entwickeln wird, ist ebenso ungewiss wie die Bereitschaft von Bund und Land, auch in den Folgejahren absehbar erforderliche Kompensationsbedarfe zu decken.

Gelsenkirchen nimmt seit 2012 freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes teil. Jährliche Zuweisungen des Landes zwischen 2012 und 2020 waren an die Verpflichtung geknüpft, für jedes Haushaltsjahr einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, der strikte und teilweise einschneidende Sparmaßnahmen vorsah. In den zurückliegenden Jahren ist es der Stadt Gelsenkirchen trotz aller Widrigkeiten stets gelungen, den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes zu entsprechen und erhebliche Konsolidierungsbeiträge zu heben. In 2021 – dem letzten Jahr des Stärkungspaktes Stadtfinanzen – gilt es nun, einen ausgeglichenen Haushalt ohne Konsolidierungshilfen des Landes aufzustellen. Dies ist, wie zuvor dargestellt, nur mit einer Isolierung der Corona-bedingten Finanzschäden möglich.

## 1.2.1 Belastungen

### 1.2.1.1 *Corona-Finanzschäden*

Die Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie zeigen sich auch in Gelsenkirchen in massiven Haushaltsbelastungen.

Die hieraus resultierenden Finanzschäden sind unter Ziffer 8.6 aufgeführt und können der als Anlage des Vorberichts beigefügten Nebenrechnung in aggregierter Form entnommen werden (**Anlage C**).

### 1.2.1.2 *Weitere Haushaltsbelastungen*

Jenseits der Haushaltsbelastungen, die auf die pandemische Sondersituation zurückzuführen sind, sieht sich die Stadt Gelsenkirchen weiteren finanziellen Herausforderungen gegenüber, die weit überwiegend struktureller Natur sind.

Zu nennen ist hier die massive Budgetbelastung durch Sozialtransferaufwendungen. Allen voran die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), die im Rahmen des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld II sowie Sozialgeld entstehen, sind maßgeblich von den Kommunen zu tragen und belasten den Gelsenkirchener Haushalt weiterhin

immens. Die rückwirkend ab 01.01.2020 erhöhte Beteiligung des Bundes an den kommunalen Aufwendungen führt zwar zu einer werthaltigen und dauerhaften Entlastung; es ist im Saldo jedoch weiterhin eine jährliche Haushaltsbelastung im mittleren zweistelligen Millionenbereich zu konstatieren. Diese eklatante Budgetlücke bedeutet, dass Gelsenkirchen dringend erforderliche Mittel an anderer Stelle fehlen, beispielsweise zur Überwindung des Investitionsstaus.

Weitere Kostenblöcke sind die Hilfen zur Erziehung, die Hilfe zur Pflege sowie die Eingliederungshilfe. Allein für die Hilfen zur Erziehung ist für die jüngere Vergangenheit (2017 bis 2019) ein prozentualer Belastungsaufwuchs von rd. 30 % zu verzeichnen.

Auch die seit geraumer Zeit seitens der Kommunen geforderte Anpassung der Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) an den tatsächlichen Bedarf ist trotz anspruchsbestätigender gutachterlicher Vollkostenerhebung noch immer nicht umgesetzt. Zum einen ist eine Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale dringend nötig. Darüber hinaus ist die Ausweitung des im Rahmen der Erstattung berücksichtigten Personenkreises auf geduldeten Flüchtlinge, die länger als 3 Monate in der Kommune verbleiben, unabdingbar erforderlich. Die diesem Themenfeld zuzuordnende, saldierte Haushaltsbelastung belief sich bereits in den vergangenen Jahren auf einen hohen einstelligen Millionenbetrag und wächst durch den sukzessiven Übergang vieler Flüchtlinge in den Duldungsstatus kontinuierlich an. Die bereits erfolgte, jedoch unverbindliche Absichtserklärungen des Landes, ab 2021 die Pro-Kopf-Pauschale moderat zu erhöhen und geduldete Flüchtlinge mit einem einmaligen Pauschalbetrag abzugelten, sind zu begrüßen, reichen jedoch nicht aus, den kommunalen Finanzbedarf zu decken. Die auskömmliche Gegenfinanzierung dieses Aufwandspostens, der durch die Gemeinden nicht zu verantworten und/oder wesentlich zu beeinflussen ist, muss weiterhin das kurzfristige Ziel sein.

Hinzu kommt, dass eine finanzielle Kompensation der Aufwendungen, die der Stadt Gelsenkirchen seit Jahren wegen der überproportionalen Betroffenheit von südosteuropäischem Armutszuzug entstehen, ebenso wenig zu verzeichnen ist. Allein die diesen Anspruchsberechtigten zuzuordnende Nettobelastung durch die Kosten der Unterkunft beläuft sich auf jährlich rd. 3,4 Mio. €.

Eine weitere Belastung aus dem Bereich der Migration resultiert aus den wegfallenden Erträgen der Integrationspauschale. Diese Zuwendungen in Millionenhöhe fehlen der Stadt Gelsenkirchen nun für die Bewältigung der weitreichenden Integrationsherausforderungen. In Anbetracht dessen, dass die kommunale Verwaltung für die Mehrheit der Neuankömmlinge die erste staatliche Anlaufstelle darstellt und ihre lokal wirkenden Maßnahmen und Initiativen einen herausragenden Einfluss auf den Integrationserfolg haben, ist diese Entwicklung nicht nachvollziehbar und sollte kurzfristig dringend umgekehrt werden.

Zwar letztmalig, aber umso tiefgreifender, stellt sich die Belastung der Stadt Gelsenkirchen durch das Einheitslastenausgleichsgesetz (ELAG) dar. Die zu entrichtende Kompensationszahlung für das Jahr 2019 beläuft sich laut Modellrechnung zulasten des Haushaltsjahres 2021 auf rd. 8,4 Mio. €, wodurch Gelsenkirchen im Vergleich sämtlicher nordrhein-westfälischer Kommunen am stärksten unmittelbar durch diesen Umverteilungsmechanismus belastet ist.

In Bezug auf die grundsätzliche Finanzausstattung der Stadt Gelsenkirchen stellt die nun doch kurzfristig nicht zu erwartende Lösung der Altschuldenproblematik eine grundlegende Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums dar. Zum Stand Oktober 2020 betrug der durch die Stadt Gelsenkirchen in Anspruch genommene Kassenkreditbestand 708 Mio. €. Die resultierenden Zinsaufwendungen belaufen sich trotz des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus auf rd. 8 Mio. € p. a. Bezogen auf die Gegenwart führt diese immense Schuldenlast, die von Gelsenkirchen aus eigener Kraft nicht zu tilgen sein wird und Ausdruck der jahrelangen Unterfinanzierung ist, unmittelbar zu einer einschneidenden Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Zukunft bedeutet der hohe Schuldenstand zudem ein hohes Zinsrisiko.

### 1.2.2 Entlastungen

In Anbetracht der bereits dargestellten signifikanten Belastung des Gelsenkirchener Haushalts durch die bisherig maßgeblich kommunal zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU) stellt der gesetzgeberische Beschluss des Bundes, seinen Anteil an den KdU rückwirkend ab 2020 um 25 Prozentpunkte zu erhöhen, ein bedeutendes Etappenziel auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten kommunalen Finanzausstattung in diesem Bereich dar. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird in Gelsenkirchen mit einer resultierenden Haushaltsentlastung in Höhe von jährlich rd. 31 Mio. € gerechnet.

Kritisch ist jedoch weiterhin die in 2019 erfolgte Änderung des Verteilungsweges bezüglich der Mittel aus dem 5 Mrd.-Entlastungspakets zu sehen. Die entsprechende Mitteldisposition über einen erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteil wirkt sich zu Lasten der sozialbelasteten Kommunen aus, was nicht im Sinne des Entlastungsgedankens sein kann. Hier sollte eine Nachjustierung vorgenommen werden, damit die Mittel dort ankommen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Im finanziell angespannten Investitionsbereich helfen drei große Förderprogramme, notwendige Maßnahmen zu finanzieren. Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) wird die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen insbesondere zur Verbesserung der Schulinfrastruktur gestärkt. Über das Programm „Gute Schule 2020“ können Mittel für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Instandsetzung von Schulgebäuden oder Investitionen in die digitale Ausstattung der Schulen. Die letzte Auszahlung der „Gute Schule 2020“-Kontingente erfolgte im Jahr 2020. Eine Verwendung der Mittel ist auch über das Jahr 2020 hinaus möglich, da diese erst 48 Monate nach Auszahlung nachgewiesen werden muss.

Die Volumina der Programme betragen:

Programm	Förderzweck und Fördermittel gesamt (in Mrd. €)		Zeitraum	Anteil GE an Förderung (in Mio. €)
KInvFG I	Strukturinvestitionen	3,5	2015 - 2021	42,2
KInvFG II	Schulbereich	3,5	2017 - 2023	35,1
Gute Schule 2020	Schulbereich	2,0	2017 - 2020	49,3
				126,6

Mit einem Eigenanteil von rd. 8,6 Mio. € lassen sich damit Fördermaßnahmen mit einem Gesamtmaßnahmenvolumen von 135,2 Mio. € realisieren.

Die Fördermaßnahmen sorgen allerdings dafür, dass alle Städte zur gleichen Zeit die gleichen Leistungen nachfragen. In der Bauwirtschaft führt die starke öffentliche Nachfrage zu einem „überhitzten“ Markt, so dass kaum noch Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Folge ist häufig ein deutlicher Preisanstieg. Die Angebote liegen zum Teil deutlich über den Kostenschätzungen und es ergeben sich unvermeidbare, zeitlich verzögerte Bauausführungen.

### 1.2.3 Risiken im Haushalt 2021

Die COVID-19-Pandemie und ihre noch unklaren Auswirkungen beeinflussen die Haushaltsplanung 2021 massiv. Insbesondere im Lichte dieser über das übliche Maß hinausgehenden Planungsunsicherheiten wurde der Haushalt 2021 insoweit grundsätzlich bewusst risikoarm geplant, als hinsichtlich sich abzeichnender Mehrerträge ein besonders kritischer Maßstab bezüglich der Veranschlagungsreife angelegt wurde.

Im Bereich der Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz warten die Kommunen weiterhin auf eine Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale sowie auf eine auskömmlichere Kompensation der Kosten, die den Gemeinden durch Flüchtlinge mit Duldungsstatus entstehen. Die Haushaltsplanung 2021 enthält hierzu hinsichtlich der Pro-Kopf-Pauschale - wie im Vorjahr - die Erwartung, dass diese Pauschale durch das Land zumindest von 866 € auf 900 € angehoben wird. In Anbetracht des Umstandes, dass seitens des zuständigen Ministeriums bereits die (zunächst noch unverbindliche) Absichtserklärung zu einer weitreichenderen Kompensation zu vernehmen war, beinhaltet dieses Planungsszenario allerdings gleichzeitig die Chance auf eine maßgebliche Ergebnisverbesserung.

Risiken bestehen auch im Aufwandsbereich - etwa in Bezug auf die kommunalen Beteiligungen. Diese sind durch ihre naturgemäß besondere Marktnähe in hohem Maße von pandemiebedingten, konjunkturellen Schwankungen betroffen. Gleichzeitig können sich deren Geschäftsergebnisse wegen der weitreichenden finanziellen und rechtlichen Verflechtungen mit dem Kernhaushalt maßgeblich auf das Jahresergebnis der Stadt Gelsenkirchen auswirken.

## 2 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Ein in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichener Haushalt ist Grundvoraussetzung für eine anforderungsgerechte kommunale Aufgabenwahrnehmung. Ohne finanzielle Handlungsspielräume ist eine Verwirklichung der kommunalen Ziele und Politikansätze nicht darstellbar.

Seitens der Stadt Gelsenkirchen werden seit langem umfassende Sparanstrengungen unternommen und Konsolidierungs- bzw. Gegensteuerungsmaßnahmen umgesetzt. Dieser Weg der konsequenten Selbstevaluation und -optimierung wird fortgesetzt. Gleichwohl sind die Konsolidierungspotenziale endlich und bereits weitgehend ausgeschöpft. Gleichzeitig wird bei aller Sparbereitschaft darauf geachtet, dass die ergriffenen Konsolidierungsschritte nicht zulasten der Attraktivität der Stadt Gelsenkirchen wirken.

Einen wirksamen Baustein der städtischen Konsolidierungsstrategie stellt die Unterstützung der in Gelsenkirchen tätigen Unternehmen dar. Sie ist – ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen – elementarer Teil der Wirtschaftsförderung. Für die Ansiedlung neuer Firmen werden insbesondere ehemalige Kohlestandorte (Graf Bismarck am Rhein-Herne-Kanal, Zeche Westerholt und ehemalige Kokerei Hassel, beide gemeinsam mit Herten) entwickelt. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung soll gleichermaßen die (Gewerbe-) Steuerbasis für Gelsenkirchen erhöhen, wie auch über die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen den Arbeitsmarkt entlasten. In Verbindung mit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete können Menschen motiviert werden nach Gelsenkirchen zu ziehen – mit positiven Auswirkungen für den städtischen Haushalt über z. B. Steueranteile oder Schlüsselzuweisungen.

Auch die kommunalen Beteiligungen tragen ihren Teil zum städtischen Sparkurs bei, obwohl gerade sie von den Auswirkungen der Corona-Pandemie stark betroffen sind. Die Finanzbeziehungen zu den kommunalen Unternehmen und Einrichtungen werden fortlaufend bewertet und erforderlichenfalls angepasst. Der vorliegende Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2021 hält an dieser Ausrichtung fest.

### 2.1 Stadterneuerung

Die Stadterneuerung leistet seit mehr als zwanzig Jahren einen wichtigen Beitrag, um Gelsenkirchen zukunftsfest zu machen. Natürlich sind die Herausforderungen des Strukturwandels in unserer Stadt mit baulichen Veränderungen verbunden. Wenn heute dort, wo früher Zechen standen, ein Landschaftspark grünt, ist das ein Ergebnis der Stadterneuerung. Bei der Stadterneuerung Gelsenkirchen arbeiten viele Beteiligte zusammen: Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Vereine, Politik, Verwaltung und Planerinnen und Planer. Was 1995 im Gebiet Bismarck/Schalke-Nord begann, ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden - ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass Gelsenkirchen seitdem mit einer Vielzahl von Projekten Modellstadt der integrierten Stadterneuerung geworden ist. Und die Stadterneuerung wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten, um Gelsenkirchen zu einer guten Heimat für die Menschen zu machen.

Integrierte und sozial orientierte Stadterneuerung schafft die soziale, bauliche und ökologische Voraussetzung dafür, dass Quartiere in Städten und Gemeinden zukunftsfähig bleiben. Bis heute wurden mehr als 160 Zuwendungsbescheide mit einem Gesamtvolumen von rund 180 Mio. € Städtebaufördermittel von Bund, Ländern und Kommune sowie Mittel der EU-Strukturprogramme für die Stadterneuerungsgebiete akquiriert und umgesetzt. Von 2002 bis Ende 2014 wurden im Programmgebiet Gelsenkirchen-Südost zahlreiche soziale Projekte an den Start gebracht. Die Umgestaltungen von Schulhöfen, Kinderspielflächen sowie die Aufwertung von Stadtteilplätzen haben zu einer Stabilisierung und zu einer neuen Aufenthalts- und Wohnumfeldqualität geführt.

2004 wurde die City in das Programm Stadtumbau West aufgenommen. In 16 Jahren wurden rund 50 Mio. € Städtebaufördermittel für Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Immobilienbestandes sowie zur Stärkung des Einzelhandels verausgabt. Trotz enger kommunaler finanzieller Spielräume gelang es der Stadt Gelsenkirchen und allen Beteiligten, beispielhafte Planungsprozesse umzusetzen und zugleich nachhaltige städtebauliche Qualitäten zu erreichen. Hervorzuheben sind die Leitprojekte wie der Umbau des Heinrich-König-Platzes und der Umbau der Ebertstraße.

Schalke, einer der am dichtesten besiedelten Stadtteile, wurde wegen des hohen Interventionsbedarfs 2008 in das Programm Soziale Stadt aufgenommen. Neben baulich-investiven Projekten wie dem Umbau des Grilloplatzes, der im Frühjahr 2019 eingeweiht wurde, liegt der Fokus auch auf der sozialen Stabilisierung und ökologischen Sensibilisierung bspw. durch Förderprojekte mit Jugendlichen im Rahmen von Gemeinschaftsgärten. Insgesamt wurden in Schalke seit 2008 bereits mehr als 15 Mio. € Städtebaufördermittel investiert.

Seit 2012 werden Hassel, Westerholt und Bertlich mit Hilfe von Fördermitteln und Eigenmitteln der Städte Herten und Gelsenkirchen zukunftsfähig gemacht. Mit Hilfe des Programms Soziale Stadt werden die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Freiräume verbessert, die Angebote für Bildung und Soziales in den Stadtteilen entwickelt und vernetzt sowie das Engagement der Menschen vor Ort gefördert. Lokale Unternehmen und die Versorgungssituation werden gestärkt. Im Zeitraum 2012 - 2018 wurden rund 8 Mio. € Städtebaufördermittel für Gelsenkirchen-Hassel akquiriert. Mit zusätzlichen 4 Mio. € Fördermitteln des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ wurde von 2014 bis 2018 insbesondere der Klimaschutz gefördert.

Mit der Revitalisierung rund um die Bochumer Straße leistet die Stadt Gelsenkirchen erneut Pionierarbeit: Die hier begonnene Sanierungsmaßnahme im Programm Stadtumbau West / Wachstum und nachhaltige Erneuerung wird als Modellprojekt für die zukünftige Stadtentwicklung in vergleichbaren Quartieren dienen. Seit dem Ratsbeschluss 2015 wurden für zahlreiche Projekte mit den Schwerpunkten Kultur, Wissenschaft und Bildung rund 23 Mio. € akquiriert. Als Prestigeprojekt ist hier die zukünftige Quartiersmitte der denkmalgeschützten Heilig-Kreuz-Kirche als Veranstaltungszentrum zu nennen. Um die komplexen Aufgaben der Stadterneuerung bewältigen zu können, wurden altbewährte Mittel der Stadterneuerung mit passgenauen und innovativen Instrumenten wie der eigens gegründeten Stadterneuerungsgesellschaft Gelsenkirchen (SEG) ergänzt.

Rotthausen hat mit seinem Weg vom Montanstandort zum Glas- und Solarstandort mehrere Phasen von Aufbruchsstimmungen und Arbeitsplatzverlusten erlebt. Gerade

durch die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa und durch geflüchtete Menschen in den letzten Jahren ergeben sich enorme neue Herausforderungen für den Stadtteil. In der heutigen Situation der Neuorientierung, der Selbstvergewisserung und des Ringens um sozialen Zusammenhalt macht sich der Stadtteil Rotthausen auf einen neuen Weg. Mit der Umsetzung des vom Rat beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzepts ist Anfang 2020 ein umfassender Erneuerungsprozess im Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt (früher Soziale Stadt) gestartet.

Die Neustadt gehört zu den kleinsten, jedoch sehr dicht besiedelten Gelsenkirchener Stadtteilen. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl leben hier die meisten Menschen mit Migrationshintergrund, die meisten kinderreichen Familien sowie die meisten unter 18-Jährigen. Der strukturelle Mangel an Beschäftigung infolge des Rückgangs der Montanindustrie prägt das Gebiet in besonderem Maße. Der überwiegend sozial schwache, von starker Fluktuation und hoher demografischer Dynamik geprägte Stadtteil ist Ankommens- und Durchzugsquartier für Neuzugewanderte. Zur Beseitigung bestehender Defizite und um positive Impulse für eine künftige Entwicklung zu setzen, werden seit 2019 Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt durchgeführt.

Die Spuren des frühen Aufschwungs zur Montanstadt und der Strukturwandel der letzten Jahrzehnte finden sich deutlich im Erscheinungsbild der Stadt. Der Druck ist groß, vorhandene Wohngebiete, Industriebrachen und Straßen zu erneuern, Straßenlärm und Luftverschmutzung den Kampf anzusagen, Vorhandenes zu schützen und zu verbessern. Dem Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbegebieten stehen immer knapper werdende Freiflächen gegenüber. Die strategischen Leitplanken für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt mit dem Räumlichen Strukturkonzept Gelsenkirchen beschlossen. In einigen Quartieren Gelsenkirchens ist ein schwieriger Wohnungsmarkt mit einer hohen Leerstandskonzentration vorzufinden. Hier liegen Konfliktpotentiale in der verkehrsbedingten Lärm- und Luftbelastung an Hauptstraßen, in fehlenden Grünstrukturen sowie in der Lärmbelastung durch Gewerbestandorte und Schienenwege. Diesbezüglich sowie hinsichtlich vergleichsweise schlechter Teilhabechancen für Kinder und Familien ist insbesondere in Schalke-Nord großer Handlungsbedarf erkennbar. Ziel ist es daher, für Schalke-Nord bis zum Ende des Jahres 2020 ein Integriertes Entwicklungskonzept aufzustellen, das als Grundlage für die Aufnahme in die Städtebauförderung und für die Beantragung von Fördermitteln für das Programmjahr 2021 dient.

Stadterneuerung ist nur erfolgreich, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken. Und Gelsenkirchen ist ein gutes Beispiel dafür, was erreicht werden kann, wenn Bürgerschaft, Vertretungsgremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Verwaltung gemeinsam zupacken, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

## 2.2 Digitalisierung

### 2.2.1 Leitbild „Vernetzte Stadt“ und digitale Verwaltung

In Gelsenkirchen werden sämtliche Digitalisierungsaktivitäten unter dem Leitbild der „Vernetzten Stadt“ konzentriert. Dieser Ansatz wurde entwickelt, weil der Gelsenkirchener Anspruch über den einer von rein technischen Anwendungen geprägten Vorstellung einer Smart City hinausgeht und mittlerweile durch die integrierte Strategie der digitalen Stadt Gelsenkirchen untermauert wird. Die Digitalisierung soll Menschen und

Institutionen verbinden, große Unternehmen, den Mittelstand und Start-ups, Vereine und Verbände, soziale Initiativen, Kultur- und Bildungseinrichtungen u. a. m. In der vernetzten Stadt ist Digitalisierung kein Wert für sich, sondern Mittel und Werkzeug einer sozialen, partizipativen und an verbesserten Lebensqualität orientierten Stadtentwicklung. Damit soll das abstrakte Thema Digitalisierung für möglichst alle Teile der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft anschlussfähig und handhabbar gemacht werden. Grundlage für sämtliche Digitalisierungsprojekte der Stadt Gelsenkirchen ist die Überzeugung, dass Smart City und E-Government zusammengedacht werden müssen.

Für die Aufgabe Digitalisierung konnten für 2021 Ressourcen aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen verschiedener Förderprojekte gewonnen werden.

So beginnt im Jahr 2021 die Umsetzung im Rahmen der „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Zudem wird der Ausbau des Service-Portals Gelsenkirchen – auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – vorangetrieben. Die integrierte Strategie ist unsere Rahmensetzung für die Idee einer Vernetzten Stadt. Sie ist weder abschließend noch ist sie ein starres Gebilde. Sie ist so ausgerichtet, dass sie sich der Dynamik der digitalen Entwicklung anpasst. Sie wird also ständig angepasst und ergänzt werden. Ebenso wird der Dialog darüber mit Stadtgesellschaft, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen fortgeführt.

## **Digitale Verwaltung**

Besondere Bedeutung kommt hier dem Serviceportal Gelsenkirchen zu, welches im Rahmen des Regionalprojekts „Serviceportal Emscher-Lippe“ mit Mitteln der Landesregierung gefördert wird und als zentrale, strategische Plattform für das „Digitale Rathaus“ in Gelsenkirchen dient.

Nach der Pilotphase im 2. Halbjahr 2020 werden 2021 im Zuge der Portalerweiterung Schnittstellen zum städtischen Internetauftritt und zum öffentlichen Portalverbund, aber auch zu Landesdiensten wie dem Wirtschaftsserviceportal.NRW geschaffen. Der Ausbau der Portalbasisdienste wie bspw. Formularservice, Authentifizierung, Postkorb und ePayment im Serviceportal Gelsenkirchen wird die Digitalisierung einer Vielzahl von bisher analog erbrachten Dienstleistungen der Verwaltung ermöglichen, welche gemäß den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes priorisiert und für das Portal modelliert werden.

Des Weiteren wird der Ausbau der E-Akte in der Verwaltung durch verschiedene Fachbereichsprojekte vorangetrieben: die vollständige Digitalisierung des Referats Rechnungsprüfung soll als Pilot für weitere Organisationseinheiten dienen. Ebenso werden die E-Akten Ordnungswidrigkeiten (Ref. 30) und Soziales (Ref. 50) eingeführt, wobei aus letzterer Anwendung eine Standard-E-Akten-Lösung für die Verwaltung insgesamt abgeleitet werden soll.

## 2.2.2 Digitalisierung der städtischen Schulen

Die Ausstattung der Gelsenkirchener Schulen mit Hard- und Software, als fortwährende Aufgabe des Schulträgers, hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Durch die zunehmende Digitalisierung in der Studien- und Berufswelt sind auch die Anforderungen an die digitale Ausstattung in den Schulen gestiegen.

Die Stadt Gelsenkirchen hat mit der guten infrastrukturellen Anbindung der Schulstandorte die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um den Schulen einen weitreichenden Einsatz von digitalen Medien zu ermöglichen. Derzeit wird an der Umsetzung einer neuen pädagogischen Benutzeroberfläche für alle Gelsenkirchener Schulen gearbeitet, da es erforderlich ist, diese an die gestiegenen Anforderungen des digitalen Schulalltages anzupassen. Zudem wird kontinuierlich daran gearbeitet, neue Technologien auszubauen und die IT-Ausstattung in den Schulen zu verbessern.

Das Bundesförderprogramm „DigitalPakt Schule“ ermöglicht einen weiteren Ausbau der digitalen Ausstattung in den Gelsenkirchener Schulen. Hierüber werden unter anderem die Schulstandorte weiter mit digitaler Unterrichtstechnik ausgestattet und eine stadtweite Schulserverlösung installiert.

Zusätzlich haben Bund und Länder mit den Sofortausstattungsprogrammen für mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte Mittel zur Verfügung gestellt, um die geänderte Unterrichtssituation aufgrund der Corona-Pandemie zu verbessern. Die Gelsenkirchener Schulen können nun mit über 12.000 iPads sowie die Lehrkräfte mit rd. 3.000 Laptops ausgestattet werden.

Mit der Einbindung dieser zusätzlichen Geräte in das städtische Netz und dem „Management“ dieser Geräte ist ein hoher Aufwand für die Verwaltung verbunden. Neben rd. 5,7 Mio. €, mit denen im Zeitraum von 2021 bis 2024 für Ersatzbeschaffungen zu rechnen ist, werden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rd. 0,4 Mio. € p. a. für den IT-Support entstehen.

## 2.3 Mobilität

### 2.3.1 Masterplan Mobilität

Der Themenkomplex Verkehr/nachhaltige Mobilität hat in Gelsenkirchen hohes Gewicht. Um die Mobilität in Gelsenkirchen nachhaltig und umweltverträglich zu gestalten, hat die Stadt den Prozess „Zukunft Mobilität“ bereits in 2017 angestoßen.

Der „Masterplan Mobilität“ ist als umfassendes Konzept für die ressourcenschonende Gestaltung der Mobilität in der Stadt Gelsenkirchen vorgesehen. Hierfür sind einerseits die Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Infrastruktur, andererseits Anforderungen aus den Bereichen Umwelt und Klimaschutz zu berücksichtigen. Der Masterplan Mobilität soll als verkehrsträgerübergreifendes Konzept sämtliche Arten des Güter- und Personenverkehrs in Gelsenkirchen betrachten sowie inter- und multimodale Zusammenhänge herausstellen und fördern und damit die erforderliche Verkehrswende vorbereiten.

Eine bereits umgesetzte Maßnahme ist die Straßenbahn-Taktverdichtung auf der innerstädtischen Hauptverkehrsader, um besonders Pendlerinnen und Pendlern den Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu erleichtern.

Des Weiteren wird verstärkt an der Planung eines Netzes von Mobilstationen gearbeitet, um die Verkehrswende durch ein alternatives Mobilitätsangebot zu unterstützen.

### 2.3.2 Städtisches Fahrzeugmanagement

Auch das Fahrzeugmanagement der Verwaltung wird ganzheitlich neu geplant. Wesentliche Ziele sind eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bzw. eine Verringerung der Kosten des Fuhrparks und eine Vereinfachung der Prozesse des Fahrzeugmanagements. Das durch die Umsetzung des ganzheitlichen Fahrzeugmanagements erzeugte Einsparpotenzial wird genutzt, um die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Fahrzeuge mit umweltfreundlicheren Antriebsarten weiter voranzutreiben und so die Vorbildfunktion der Stadt Gelsenkirchen im Bereich des Umweltschutzes wirkungsvoll wahrnehmen zu können.

### 2.3.3 Radwegeverkehrskonzept

Die Stadt Gelsenkirchen hat es sich zum Ziel gesetzt, das Radwegenetz deutlich auszubauen und ein engmaschiges Netz an Alltags- und Freizeitrouten zu schaffen. Die öffentlichen Straßenräume sollen zugunsten des Radverkehrs umgebaut werden, um dadurch neue Angebote für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu bieten. Für 2021 stehen Mittel von 1,6 Mio. € (1,2 Mio. € investiv und 0,4 Mio. € konsumtiv) zur Verfügung.

Das Radwegeverkehrskonzept aus dem Jahr 2012 wird stetig weiterverfolgt. Die ursprünglich festgestellten Netzlücken werden sukzessive reduziert. Für 2021 wird eine neue „Programmplanung Radverkehr 2021“ aufgesetzt und sukzessive umgesetzt.

### 2.3.4 Erweiterung des Straßenbahnnetzes

Mit dem Ziel, das vorhandene städtische Straßenbahnnetz zu erweitern und weiter zu qualifizieren, wird derzeit die Darstellbarkeit folgender denkbarer Maßnahmen geprüft:

- I. der sog. „Ringschluss“ der Straßenbahnlinie 301 von Horst in die Gelsenkirchener Innenstadt,
- II. die Verlängerung der Straßenbahnlinie 302 bis Hassel oder bis zum Haltepunkt „GE-Buer Nord“ der S-Bahnlinie S9,
- III. die Anbindung der Westfälischen Hochschule an das vorhandene Straßenbahnnetz

Um die avisierte Straßenbahnnetzerweiterung grundsätzlich belastbar bewerten zu können, wird ein externes Planungsbüro mit einer Potenzialanalyse beauftragt. Das Gutachten soll sowohl eine Bestandsanalyse des Status Quo, als auch darauf aufbau-

end die Ausarbeitung möglicher Straßenbahntrassen auf den v. g. drei Korridoren inklusive einer betriebswirtschaftlichen Bewertung und eines Kosten-Nutzen-Abgleichs zum Status Quo, aber auch zu möglichen alternativen Elektromobilitätskonzepten ohne Straßenbahn enthalten.

Zusammengefasst sollen die drei Korridore im Wesentlichen nach den folgenden Bewertungskriterien untersucht werden:

- Kosten für den Streckenausbau
- Jährliche Aufwendungen (Kapitaldienst Strecke, Unterhaltskosten Strecke, Kapital- und Unterhaltungskosten Fahrzeuge, Energie- und Personalkosten etc.)
- Erlöse
- Nutzen für Fahrgäste und Allgemeinheit (Reisezeitverbesserungen etc.)

Anhand der Ergebnisse der Bewertungen sind die möglichen Straßenbahntrassen abschließend zu bewerten und zu priorisieren.

## 2.4 Umwelt/Klimaschutz

Schon bevor das Thema Klimaschutz ins öffentliche Rampenlicht gerückt wurde, hat die Stadt Gelsenkirchen die Herausforderung erkannt, Schritte vorbereitet und eingeleitet. Dazu zählt unter anderem das bestehende Klimaschutzkonzept aus 2011 mit einem Zeithorizont bis 2020. Das Thema Klimaschutz gewinnt global weiter an Bedeutung, insbesondere durch die nachweisbare Zunahme von extrem heißen Tagen und Starkregenereignissen, sowie der „Fridays for Future“-Bewegung.

Am 11.07.2019 erklärte die Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss des Rates der Stadt den Klimanotstand für Gelsenkirchen. In der Folge werden alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat bereits am 12.03.2019 beschlossen, ein externes Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung eines „Klimakonzeptes 2030/2050“ zu beauftragen, um die Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen ab 2020 weiterzuführen.

Ergebnis des Klimakonzeptes 2030/2050 werden Empfehlungen sowohl auf konzeptionell-strategischer Ebene als auch zu ambitionierten, aber erreichbaren städtischen Klimaschutz- und Anpassungszielen sein. Zudem soll sich die Stadtgesellschaft mit ihren Schlüsselakteuren möglichst selbst stärker auf gemeinsam vereinbarte Ziele verpflichten.

Der Corona-bedingt 2020 verzögerte Prozess zur Erarbeitung der erforderlichen Leitlinien, Ziele, Umsetzungsstrategien und Maßnahmen wird unter möglichst enger Einbindung der Stadtgesellschaft (insbesondere von Politik, Bürgerschaft und Schlüsselakteuren wie Energieversorgungsunternehmen und Wohnungswirtschaft) weitergeführt.

Das Klimakonzept 2030/2050 wird Handlungsempfehlungen bis 2030, unter Beachtung der Klimaschutzziele des Bundes für 2050 und des maßgebenden Pariser Klimaabkommens, umfassen, die mit der Umsetzung eines ersten Maßnahmenprogramms 2022-2024 ab 2022 haushaltsrelevant werden sollen. Dabei wird es nicht um eine einfache, maßnahmenbezogene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2020 gehen, sondern es ist unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft eine aktualisierte Bewertung der Handlungsmöglichkeiten und Klimaschutzzielsetzungen in der Stadt erforderlich. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zur Schnittstelle „Klimaschutz und Mobilität“ sollen dabei nicht in das Klimakonzept, sondern in den zeitlich nahezu parallel erarbeiteten „Masterplan Mobilität“ integriert werden.

## 2.5 Sozialer Arbeitsmarkt

Für die Stadt Gelsenkirchen hat die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit große Bedeutung. Genau hier setzte der „Gelsenkirchener Appell“ an, mit dem sich eine von weiten Teilen der Stadtgesellschaft getragene Initiative an den Bund und das Land NRW gerichtet hat, um den Aufbau eines sozial ausgerichteten Arbeitsmarktes für dauerhaft nicht vermittelbare langzeitarbeitslose Personen zu ermöglichen. Erfreulicherweise hat der Bund diesen „Gelsenkirchener Appell“ gehört, so dass im Jahr 2019 in Gelsenkirchen der Soziale Arbeitsmarkt erfolgreich starten konnte. Mit dem Teilhabechancengesetz (10. SGB II-ÄndG) wurde ein neues Regelinstrument geschaffen, das die Finanzierung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Leistungsempfängern auf dem allgemeinen sowie dem sozialen Arbeitsmarkt sicherstellt. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird mit einer Förderdauer von bis zu 5 Jahren bezuschusst, wobei der Lohnkostenzuschuss in den ersten beiden Jahren 100 % beträgt und danach jährlich um 10 % sinkt.

Die Stadt Gelsenkirchen beteiligt sich an der Umsetzung des Sozialen Arbeitsmarktes im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers durch den Einsatz der eingesparten Kosten der Unterkunft.

Da das Thema „Sauberkeit und Ordnung“ für viele Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Stellenwert hat, wurden drei Module dieses Aufgabenspektrums als Betätigungsfelder ausgewählt: „Quartiersservice“, „Parkservice“ und „Sportplatzservice“.

Im Rahmen des Quartiersservice werden 66 „Quartiersmeisterinnen und Quartiersmeister“ in allen Stadtteilen eingesetzt. Sie begehen Straßen und Plätze, zeigen Präsenz, kümmern sich um die Sauberkeit und haben den direkten „Draht“ zum Referat 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - und zu Gelsendienstleistungen.

Im „Parkservice“ werden 50 Personen beschäftigt, die in Parkanlagen des gesamten Stadtgebietes Grünflächen pflegen oder Wegebau- und Gehölzarbeiten durchführen.

Der „Sportplatzservice“ wird in Kooperation mit Gelsensport e. V. durchgeführt. 16 „Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister“ zeigen Präsenz und tragen zur Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen bei.

Zusätzlich wurden die Aktionsfelder „Fahrgastbegleitung“ und „OGS-Service“ eingeführt. Die Maßnahme „Fahrgastbegleitung“ wird gemeinsam mit der BOGESTRA

durchgeführt. Insgesamt 5 Arbeitsplätze stehen hier zur Verfügung. Weitere 45 Arbeitsplätze werden im „OGS-Service“ zur hauswirtschaftlichen Unterstützung für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern bereitgestellt.

## 2.6 Sicherheit und Ordnung

Die Stärkung des Referates 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – als kommunaler ordnungsrechtlicher Akteur neben der Polizei, der regelnd eingreift und kurzfristige Maßnahmen trifft, wird in 2021 fortgesetzt.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) wird in einer dritten Ausbaustufe in 2021 auf insgesamt 50 Kräfte ausgebaut. Hierdurch wird die uniformierte Präsenz im Stadtgebiet weiter gestärkt. Durch verbesserte Ausrüstung (Schutzwesten, potentes Abwehrspray, Digitalfunk) sowie die Stärkung der Fortbildung im Bereich des Deeskalationsmanagements und der Eingriffstechniken wird die Arbeit des KOD weiter professionalisiert.

Die als zentrale Steuerungseinheit aller Außendienstkräfte des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung etablierte Leitstelle wird ihre Arbeit weiter optimieren und insbesondere durch Digitalisierung sowie den Einsatz von Digitalfunk interne Arbeitsprozesse noch effizienter gestalten.

Unter Fortführung der öffentlichkeitswirksamen Kampagne („... weil es UNSERE Stadt ist!“) wird die Verbesserung der „Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit“, im Zusammenwirken mit Kräften des Quartiersservice und GELSENDIENSTE auch in 2021 im Fokus des ordnungsbehördlichen Handelns stehen. An Beschwerdhotspots und bei der Bekämpfung der Clankriminalität wird weiterhin auf ein ressortübergreifendes Agieren der unterschiedlichen Behörden (Polizei, Zoll, Finanzverwaltung, Jobcenter, Kommune etc.) und städtischen Dienststellen (GELSENDIENSTE, Bauordnung, Wohnungsaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Fachabteilungen des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung) gesetzt.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und insbesondere die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen erfordern zudem eine intensive Begleitung des ordnungsrechtlichen Handelns durch Sozial- und Integrationsarbeit auch in 2021.

Das kleinräumige, multifunktionale Agieren auf Basis aussagekräftiger Lagebilder soll hierbei in 2021 fortgesetzt werden.

Das gemeinschaftliche Handeln erfährt durch eine intensiviertere Präventionsratsarbeit qualitative und quantitative Unterstützung aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger. Diese ist Ausfluss einer strukturierten Gremienarbeit örtlicher Präventionsräte, wie auch der Initiative einzelner, engagierter Personen in der Funktion des „Kümmerers“ für ihr eigenes Wohnumfeld.

Zudem werden aller Voraussicht nach auch in 2021 Tätigkeitsfelder des Referates 32 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Kontrollen der Coronaschutzbestimmungen, Arbeit im Krisenstab) einen Handlungsschwerpunkt bilden.

## 2.7 Hilfen zur Erziehung

Bundesweit steigen die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung an. Auch in Gelsenkirchen gab es in den letzten drei Jahren eine Steigerung von 28 % (1521 Fälle am 30.09.2017, 1952 Fälle am 30.09.2020).

Dieser Fallzahlanstieg ist unter anderem auch auf die wachsende Sensibilität der Bevölkerung und Jugendbehörden im Kontext des gesetzlichen Schutzauftrages zurückzuführen und führt zu steigenden Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu schützen und zu unterstützen sind für 2021 Hilfen zur Erziehung als Sozialtransferleistungen (ohne Personalaufwand) in Höhe von 45 Mio. € vorgesehen. In dieser Summe sind auch 3,5 Mio. € für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer enthalten, von denen aktuell 75 in jugendhilferechtlichen Maßnahmen betreut werden. Diese Aufwendungen werden durch das Land erstattet, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus wird für diesen Personenkreis zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von 0,23 Mio. € erwartet. Kostenbeiträge Dritter, z. B. Erstattungen von anderen Trägern der Jugendhilfe, Heranziehung der Eltern oder Ersatzansprüchen von sonstigen Sozialleistungsträgern sind in Höhe von 3,0 Mio. € veranschlagt.

## 2.8 Zuwanderung durch Flüchtlinge und aus Südosteuropa

Trotz des bundesweiten Rückgangs der Flüchtlingszahlen und der Bleibeperspektive einer Vielzahl der geflüchteten Menschen bleibt die Integration in die Stadtgesellschaft eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt Gelsenkirchen. In Zahlen ausgedrückt liegt der Anteil der neuzugewanderten Menschen an der städtischen Gesamtbevölkerung bei 6,4 % (Stand 10.07.2020). Der Anteil der Kinder unter 3 Jahren liegt innerhalb der neuzugewanderten und geflüchteten Menschen bereits bei 17 % (Stand 08.05.2020).

### 2.8.1 Bevölkerungsentwicklung

#### Flüchtlinge

Die Ausländerbehörde erfasst insgesamt 8.133 Personen mit Flüchtlingsstatus (Stand 10.07.2020), darunter 964 geduldete Flüchtlinge und 690 Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge im Stadtgebiet stammt aus Syrien (58 %), aus dem Irak (10 %), aus den Westbalkanstaaten (8 %) und aus Afghanistan (4 %).

Der Anteil geflüchteter Menschen an der Gelsenkirchener Gesamtbevölkerung liegt bei 3,1 %. Der Anteil der Kinder im Alter bis 3 Jahren an der Gesamtzahl der Personen mit Flüchtlingsstatus liegt bei 8 %.

Der Zuzug von geflüchteten Menschen hat sich tendenziell verlangsamt. Er basiert auf Zuweisungen von Personen durch das Land. Derzeit werden durch das Land im Monat durchschnittlich 38 im Asylverfahren befindliche Personen Gelsenkirchen zugewiesen.

Das bereits vor Jahren in Gelsenkirchen entwickelte Handlungskonzept im Kontext Flucht hat Früchte getragen, beispielsweise erfolgt die Unterbringung der geflüchteten Menschen dezentral im Stadtgebiet weitgehend reibungslos und ohne soziale Verwerfungen.

### Zuwanderung aus Südosteuropa

In Gelsenkirchen sind 9.098 Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 25.09.2020); davon stammen 5.842 aus Rumänien und 3.256 aus Bulgarien. Daraus ergibt sich ein Anteil von 3,4 % der Menschen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung in Gelsenkirchen. 42 % davon sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Weg- und Zuzüge innerhalb dieser Personengruppe sind nach wie vor hoch.

Neben den integrierenden Maßnahmen werden verstärkt ordnungsbehördliche Aktivitäten kontinuierlich und konsequent umgesetzt. Dennoch bleibt die Beschwerdelage in einigen Stadtquartieren sehr hoch und vormals funktionierende Quartiere drohen, in eine soziale Schieflage zu geraten.

Der Kommune obliegt es, für bleibewillige, sich regelkonform verhaltende Menschen passgenaue Integrationsangebote zur Orientierung und Eingliederung vorzuhalten. Hier greifen die in den bewährten, dynamischen Handlungskonzepten zum Kontext Flucht und Zuwanderung EU-Ost aufgezeigten Integrationsmaßnahmen wie Beratungsangebote, Sprach- und Integrationskurse, Regelvermittlung, Normbindung etc. Das geschieht über eine Reihe von angebotenen Förderprogrammen und Regelstrukturen der Kommune. Ein Teil der befristeten Förderprogramme ist zum Ende des Jahres 2019 ausgelaufen. Drei von vier Förderprojekten für die Zielgruppe der neuzugewanderten Menschen aus EU-Ost sind bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Durchführung von Projekten in diesem Kontext ist die Stadt Gelsenkirchen auf die finanzielle Unterstützung von Bund und Land angewiesen.

### 2.8.2 Integrationserfordernisse und -grenzen

Das Ziel, zugewanderte erwerbsfähige Personen schnell über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in die Stadtgesellschaft zu integrieren, ist aufgrund der Lage des Gelsenkirchener Arbeitsmarktes sowie der individuellen Voraussetzungen einer Vielzahl der Zugewanderten (oftmals mangelnde berufliche Qualifikation, keine Kenntnis der deutschen Sprache etc.) nur vereinzelt realisierbar.

Die Aufnahme von neuzugewanderten und geflüchteten Menschen in dieser hohen Anzahl bedeutet für die Stadtgesellschaft wie auch für die Stadtverwaltung eine Herausforderung; insbesondere bei der Wahrung des sozialen Friedens in benachteiligten Stadtquartieren, aber auch in finanzieller und personeller Hinsicht.

### 2.8.3 Finanzielle Folgen der Zuwanderung

Die Integration, Versorgung, Betreuung und Unterbringung der geflüchteten und zugewanderten Menschen verursachen erhebliche Kosten. Die Kostenerstattung durch Bund und Land in den verschiedenen Regelsystemen sind chronisch unterfinanziert und in der Summe unzureichend, so dass ein erheblicher Eigenanteil bei der Stadt Gelsenkirchen verbleibt.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen entsprechenden Überblick:

<b>Flüchtlinge und Zuwanderung - Haushalt 2021</b>			
	Erstattungen u. ä.	Aufwendungen	ungedeckte Kosten
Summen Flüchtlinge	27.470.866 €	47.963.392 €	20.492.526 €
<i>davon für geduldete Flüchtlinge</i>	<i>501.414 €</i>	<i>10.911.766 €</i>	<i>10.410.352 €</i>
Summen Zuwanderung EU-Ost	6.645.224 €	15.684.572 €	9.039.348 €
nicht aufteilbare Kosten, z.B. Schul- bustransfer	441.500 €	1.293.900 €	852.400 €
Gesamtsumme der Erträge	<b>34.557.590 €</b>		
Gesamtsumme der Aufwendungen		<b>64.941.863 €</b>	
Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen			<b>30.384.273 €</b>
davon entfallen auf			
Leistungen nach dem SGB II	18.278.860 €	22.226.560 €	3.947.700 €
Leistungen nach dem AsylbLG	7.275.318 €	17.961.800 €	10.686.482 €
Unbegleitete minderjährige Flücht- linge	2.800.000 €	3.470.000 €	670.000 €
Hilfen zur Erziehung	0 €	250.000 €	250.000 €
Unterhaltsvorschuss	1.083.985 €	1.439.529 €	355.544 €
Integrationsaufwendungen	5.119.427 €	14.946.499 €	9.827.072 €
Verwaltungsaufwand	0 €	4.647.475 €	4.647.475 €

## **Unterstützung durch Bund und Land**

Eine Bewältigung der dargestellten Herausforderungen ist nur mit zusätzlicher (finanzieller und struktureller) Unterstützung und Verantwortungsübernahme durch den Bund bzw. das Land möglich. Im Einzelnen werden Entlastungen zu folgenden Themen gefordert:

### **(1) Berücksichtigung der Erfüllungsquote von anerkannten Geflüchteten nach dem Integrationsschlüssel und bei der Zuweisung von Flüchtlingen im Asylverfahren (Verteilung nach dem FlüAG)**

Die strikte Trennung der beiden Schlüssel und die fehlende kausale Berücksichtigung von sozialen Indikatoren und Integrationsaspekten bei der Zuweisung von Flüchtlingen

nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sollte aufgehoben werden, so dass die besonderen Integrationsleistungen einer Kommune in einem Regelkreis anerkannt werden. Für Gelsenkirchen hieße das, dass die Zuweisungszahlen im Asylverfahren sinken würden.

## **(2) Volle Kostenerstattung für geduldete Personen**

In Gelsenkirchen leben 1.008 Menschen mit einem Duldungsstatus (Stand 24.09.2020). Diese Personen sind ausreisepflichtig, verlassen Deutschland jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht (z. B. Krankheit, Abschiebestopp in bestimmte Staaten), die alle nicht im Einflussbereich der Kommune liegen. In Gelsenkirchen beziehen aktuell rund 957 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der nur unzureichenden Kostenerstattung durch das Land (diese erfolgt nur während der ersten drei Monate nach Erhalt der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages) ergibt sich eine erhebliche Mehrbelastung für den kommunalen Haushalt. Hierfür wird auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände dringend ein Ausgleich durch Bund oder Land gefordert. Die bisherigen Vorschläge der Landesregierung sind unzureichend. Die Landesregierung geht nur von einer durchschnittlichen Verweildauer von einem Jahr aus. Mit einer auf ein Jahr bezogenen Abschlagszahlung soll ein Anreiz zur konsequenten Überführung in einen dauerhaften Aufenthaltsstatus bzw. konsequenter Rückführung geschaffen werden. Dieser Ansatz verkennt, dass der Duldungsstatus nach bisheriger Erfahrung den Zeitraum von einem Jahr deutlich übersteigt, ohne dass die Städte spürbar Einfluss nehmen könnten.

Es kann festgestellt werden, dass weder für die Überführung in einen dauerhaften Aufenthaltsstatus, noch für eine Rückführung ein Zeitraum von einem Jahr realistisch ist.

Der Finanzierungszeitraum sollte mindestens drei Jahre betragen.

## **(3) Ein Verbleib von geflüchteten Personen im Asylverfahren in Landeseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens unabhängig von der 6-Monatsfrist**

Damit die Integrationskraft Gelsenkirchens nicht überfordert wird, ist bei den Integrationsbemühungen eine Konzentration auf geflüchtete Personen mit guter Bleibeperspektive erforderlich. Daher sollten in allen Fällen, wie es im Koalitionsvertrag der die NRW-Landesregierung tragenden Parteien ausgeführt wird, Geflüchtete bis zum endgültigen Abschluss des Asylverfahrens in Landeseinrichtungen verbleiben und ggfls. von dort aus zurückgeführt werden. Hier sind weitere Schritte der Landesregierung bis zur vollständigen Umsetzung des Asylstufenplanes dringend angezeigt.

## **(4) Refinanzierung der Integrationskosten**

Die dargelegten Integrationskosten müssen refinanziert und gedeckt werden. Der Wegfall der Integrationspauschale ist dabei das falsche Signal.

## **(5) Förderung im Bereich von Problemimmobilien**

So genannte Problemimmobilien haben sich zu einem relevanten Pull-Faktor bei der Armutszuwanderung aus EU-Ost entwickelt. Für das Modellvorhaben Problemimmobilien steht ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. €, das zu 95 % landesseitig gefördert ist, zur Verfügung. Diese Mittel sind in enger Abstimmung mit dem Fördergeber einzusetzen.

Die Umsetzbarkeit ist abhängig von der Möglichkeit, Problemimmobilien zu erwerben. Hierzu kooperiert die Stadt mit der Stadterneuerungsgesellschaft (SEG) und der GGW. Die Gesellschaften haben bislang insgesamt 24 Problemimmobilien erworben, die in das Programm aufgenommen werden sollen. Sie haben derzeit zehn Abbruchmaßnahmen und zwei Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt bzw. in der Vorbereitung. Diese liegen in den Fördergebieten Schalke Nord und Bochumer Straße. Grob kalkuliert wird davon ausgegangen, dass die Mittel für rund 30 bis 35 Problemimmobilien ausreichen.

## **(6) Unterstützung bei der Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch**

Die behördenübergreifende und regionale Kooperation zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauches - primär im Kontext der Zuwanderung aus Südosteuropa - hat dazu geführt, dass zahlreiche Missbräuche aufgedeckt werden konnten. Diese Unterstützung auf der rechtlichen Ebene, bei der Zusammenarbeit diverser Behörden sowie in der Kooperation der betroffenen Kommunen, ist fortzuführen.

### 2.8.4 Kindertagesbetreuung und Schule im Kontext der Zuwanderung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung greifen die Maßnahmen der Handlungskonzepte. Um die Kinder mit Zuwanderungs- und Flüchtlingshintergrund an die Regelbetreuung heranzuführen, werden sie in mobilen Kitas, in Fördergruppen und in Kinderstuben betreut.

Mehr als 5.500 Kinder und Jugendliche sind mittlerweile unter großen Belastungen zusätzlich an Schulen - entweder in Internationalen Förderklassen (IFÖ) oder bereits in Regelklassen - untergebracht. In den aktiven 108 IFÖ-Klassen (Stand 02.10.2020) werden insgesamt 1.350 Schülerinnen und Schüler beschult (Primarstufe 42 Klassen, 608 Schülerinnen und Schüler; Sek I 56 Klassen, 606 Schülerinnen und Schüler; Sek II 10 Klassen, 136 Schülerinnen und Schüler).

Darüber hinaus werden noch 68 Schülerinnen und Schüler der Erstförderung (Primarstufe 30, Sek I 38) im regulären Klassenverband beschult. Die Schulen verfügen über keinerlei freie Räumlichkeiten mehr. Zum Teil wurden Fachräume oder Mehrzweckräume in Klassenräume umfunktioniert und es finden Unterrichtsverdichtungen statt. Teilweise werden Grundschul Kinder mit Bussen in andere Stadtteile transportiert, um eine Beschulung gewährleisten zu können.

Um diesem Schulraumbedarf mittelfristig adäquat begegnen zu können, ist der Neubau von zwei 4-zügigen Grundschulen sowie zwei Gesamtschulen geplant. Konkrete Planungsschritte wurden bereits eingeleitet.

### 3 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2021

#### Allgemeiner Überblick\*

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)	
		2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	304.259.500	262.651.500
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	466.963.377	470.450.885
03	+ Sonstige Transfererträge	6.194.876	5.320.759
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	140.954.972	144.776.871
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.935.832	16.205.895
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	130.650.580	158.867.247
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	35.911.455	38.798.755
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	140.000	500.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>1.102.010.592</b>	<b>1.097.571.911</b>
11	- Personalaufwendungen	192.259.037	191.724.810
12	- Versorgungsaufwendungen	38.309.751	36.426.920
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	254.015.886	265.187.265
14	- Bilanzielle Abschreibungen	51.770.512	51.817.523
15	- Transferaufwendungen	487.499.556	512.834.386
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	67.285.843	75.489.960
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.091.140.585</b>	<b>1.133.480.864</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>10.870.007</b>	<b>-35.908.953</b>
19	+ Finanzerträge	15.798.205	16.683.706
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.355.750	26.564.500
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-9.557.545</b>	<b>-9.880.794</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>1.312.462</b>	<b>-45.789.747</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	<b>0</b>	<b>0</b>
24	- Außerordentliche Aufwendungen	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>1.312.462</b>	<b>-45.789.747</b>

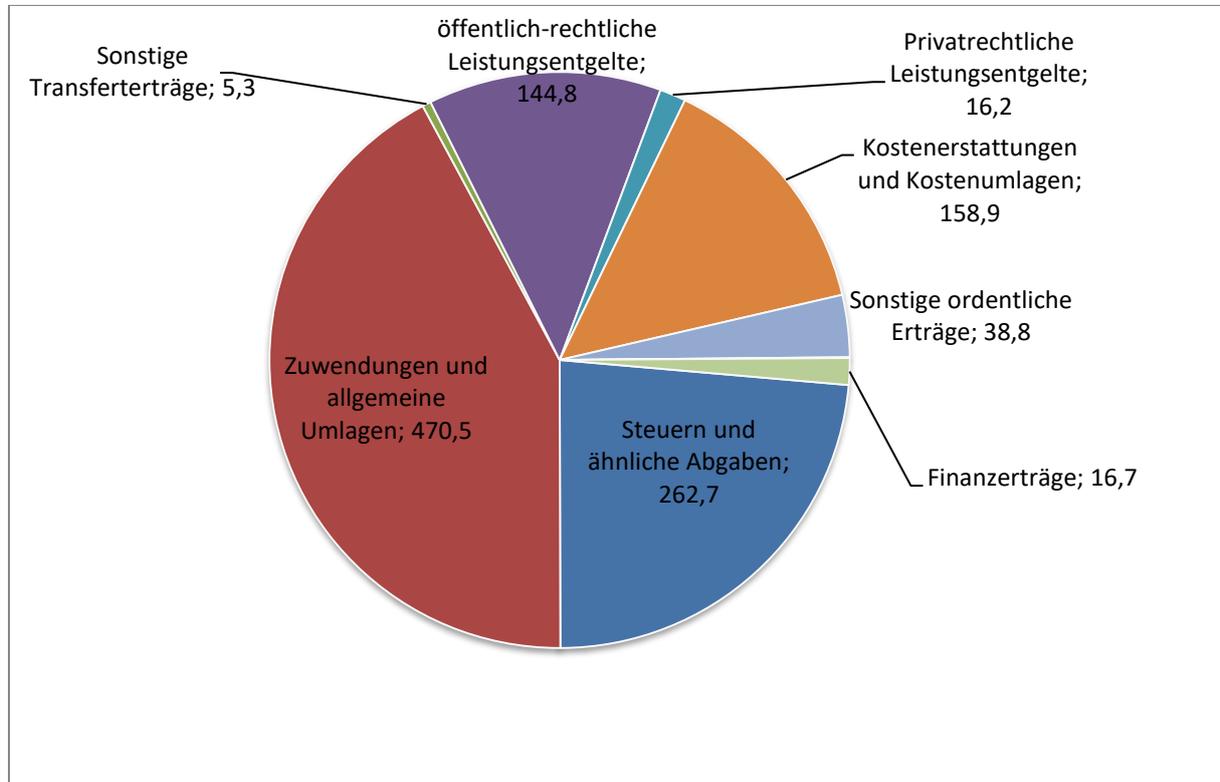
\* Rundungsdifferenzen möglich

Nachfolgend wird die Entwicklung der Finanzdaten über den Zeitraum 2019 bis 2024 aufgezeigt.

Im Zuge der nachfolgenden, gekürzten Abbildungen der Finanzdaten sind evtl. Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

### 3.1 Entwicklung der Erträge

Die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes 2021 von rd. 1,114 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



#### Steuern und ähnlichen Abgaben, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. €							
	Grundsteuer B	47,29	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00
	Gewerbesteuer	75,39	110,00	70,00	73,00	76,00	81,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	91,88	94,44	87,84	92,32	97,95	101,83
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13,06	13,62	13,28	14,11	14,59	15,06
	<i>Erhöhter</i> Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9,42	9,68	10,23	9,69	9,69	9,69
	Vergnügungssteuer	6,19	5,47	5,47	3,67	3,67	3,67
	Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich	8,48	8,71	9,18	9,43	9,74	9,74
	Landeserstattung Wohngeldeinsparungen	13,68	13,68	18,00	18,00	18,00	18,00
	Sonstiges (z. B. Hundesteuer)	1,90	1,65	1,66	1,67	1,67	1,67
<b>01</b>	<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>267,28</b>	<b>304,26</b>	<b>262,65</b>	<b>268,89</b>	<b>278,32</b>	<b>287,66</b>

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind auf 337,5 % bzw. 675 % festgesetzt.

In Anbetracht der verheerenden Auswirkungen der pandemischen Lage auf das Gewerbesteueraufkommen wurden die diesbezüglichen Haushaltsansätze ab 2021 im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 deutlich reduziert.

Über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen und der konjunkturellen Entwicklung des Landes. Aufgrund dieser Wechselwirkung wird mit einer Corona-bedingt, vorübergehend rückläufigen Entwicklung des Anteils an der Einkommenssteuer gerechnet. Beide Planansätze basieren auf den Daten der Sonder-Steuerschätzung aus September 2020.

Bei dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer handelt es sich um den Gelsenkirchener Anteil an der 5 Mrd. €-Entlastung des Bundes. Die Entlastung erfolgt für die in den zurückliegenden Jahren aufgelaufene Mehrbelastung zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dabei wurde der Entlastungsweg, anteilig über die Umsatzsteuer (kommunaler Anteil und ein Anteil des Landes) sowie über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II, bereits mehrfach verändert.

Den betragsmäßig werthaltigsten Bestandteil der Sammelposition Vergnügungssteuer stellt die Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomatensteuer) dar. Diese Vergnügungssteuerart wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben. Aufgrund der ab 2018 geltenden bundesweiten Rechtslage mit verschärften Bestimmungen für den Betrieb von Spielhallen werden zeitlich verzögert rückläufige Erträge erwartet.

Die Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich stammt aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Regelung aus 1996).

Für die Fortschreibungswerte im mittelfristigen Planungszeitraum wurden die Prognosewerte des Arbeitskreises Steuerschätzung aus September 2020 zugrunde gelegt.

Mit der Landeserstattung Wohngeldeinsparungen leitet das Land seine Wohngeldeinsparung an die Kommunen weiter. Die Einsparungen fallen beim Land an, weil Leistungsempfänger nach dem SGB II keinen Wohngeldanspruch haben. Als Orientierung für die Ansatzbildung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens dient jeweils der Wohngeldbescheid des Vorjahres. Da der entsprechende Bescheid für 2020 eine deutliche Ertragserhöhung auswies, wurden die Ansätze für 2021 ff. diesem Niveau angepasst.

## Zuwendungen und allgemeine Umlagen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Schlüsselzuweisungen	326,82	383,64	396,03	400,90	406,52	406,93
	Zuweisungen vom Land (Stärkungspaktmittel)	17,00	7,00	-	-	-	-
	Zuweisungen vom Land	29,17	32,99	27,71	27,76	26,01	24,66
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	36,80	33,75	33,21	33,30	31,92	30,07
	Sonstige Zuwendungen und allg. Umlagen	6,60	9,58	13,50	7,93	7,75	6,17
<b>02</b>	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>416,39</b>	<b>466,96</b>	<b>470,45</b>	<b>469,89</b>	<b>472,20</b>	<b>467,82</b>

Die Schlüsselzuweisungen sind die wichtigste städtische Ertragsposition. Sie machen mehr als 1/3 aller Erträge aus. Ihre Höhe wird maßgeblich von der Steuerkraft der Stadt Gelsenkirchen im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW beeinflusst. Weitere Berechnungsfaktoren sind die Einwohner- und Schülerzahlen, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie die Flächen der Gemeinden.

Zuwendungen des Landes im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen in 2020 letztmalig geflossen. In 2021 sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Konsolidierungszahlungen zu erreichen. Folglich sind ab 2021 keine Zuweisungen aus Stärkungspaktmitteln mehr eingeplant.

Weitere zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von 27,7 Mio. € eingeplant. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Stadtplanung. Bis einschließlich 2020 beinhaltete diese Position auch noch die Zuwendungserträge der ab 2021 entfallenden Integrationspauschale (rd. 3,5 Mio.).

Die Auflösung von Sonderposten ist mit 33,2 Mio. € etatisiert. Sie bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d. h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

In 2021 wird mit einmaligen Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule für die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende gerechnet. Diese sind in der obigen Zeile Sonstige Zuwendungen und allgemeinen Umlagen und führen zu einem im Vergleich zu den Vor- und Folgejahren erhöhten Ansatz in 2021.

Insgesamt ist zu den Hauptertragspositionen für den Zeithorizont 2014 bis 2024 folgende Entwicklung zu konstatieren:



(Ist-Aufkommen der Jahre 2014-2019 + Planansätze 2020-2024)

### Sonstige Transfererträge, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. €							
	Unterhaltsansprüche	1,78	0,86	1,00	1,00	1,00	1,00
	Ersatz von sozialen Leistungen	3,94	0,86	1,00	1,00	1,00	1,00
	Sonstiges (Rückzahlung gewährter Hilfen; Schuldendiensthilfe)	1,18	1,99	0,87	0,87	0,87	0,87
<b>03</b>	<b>Sonstige Transfererträge</b>	<b>6,89</b>	<b>6,19</b>	<b>5,32</b>	<b>5,30</b>	<b>5,30</b>	<b>5,30</b>

Hier wird überwiegend der Ersatz sozialer Leistungen vereinnahmt, wie z. B. Unterhaltsleistungen für einen Heimaufenthalt.

Die zeitlich begrenzten Erträge der Schuldendiensthilfe aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020, bei denen es sich um den Ausgleich des konsumtiven Aufwands bei Festwerten im Rahmen der vollständigen Übernahme von Zins- und Tilgung durch das Land NRW handelte, sind 2020 letztmalig vereinnahmt worden. Dies hat ab 2021 Mindererträge zur Folge.

## Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Verwaltungsgebühren Kfz-Zulassungen	2,39	2,18	2,18	2,18	2,18	2,18
	Verwaltungsgebühren sonstige	8,78	2,18	2,18	2,23	2,23	2,23
	Benutzungsgebühren	20,12	21,33	21,36	21,47	21,54	21,62
	Gebühren für Grabstellen	4,92	5,68	6,10	6,28	6,47	6,66
	Gebühren für Straßenreinigung	9,08	9,31	9,98	10,37	10,58	10,80
	Gebühren für Abfallentsorgung	26,48	28,71	30,68	32,25	33,19	34,22
	Gebühren für Abwasserbeseitigung	53,82	56,71	57,98	59,78	60,90	61,95
	Elternbeiträge	6,56	6,12	5,38	5,38	5,38	5,38
	Erträge Auflösung Sonderposten für Beiträge und Gebührenausschlag	4,00	2,81	2,80	2,80	2,80	2,80
<b>04</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	136,15	140,95	<b>144,78</b>	<b>149,18</b>	<b>151,71</b>	<b>154,27</b>

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Dienstleistung. Im städtischen Haushalt werden alle öffentlich-rechtlichen Erträge vereinnahmt, auch für die gebührenrechnenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Diese Gebühren werden anschließend an die Leistungserbringer weitergeleitet.

Für die Hauptpositionen – die Gebühren für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – wird im mittelfristigen Planungszeitraum ein moderater Anstieg erwartet.

## Privatrechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Mieten, Pachten, Erbbauzins	11,50	12,07	11,38	11,47	11,47	11,47
	Sonstiges (z. B. Firmenticket, Unterrichtsentgelte, Verkaufserlöse)	5,51	4,87	4,82	4,83	4,83	4,83
<b>04</b>	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	17,01	16,94	<b>16,21</b>	<b>16,29</b>	<b>16,29</b>	<b>16,29</b>

Die Leistungsentgelte umfassen die Erträge der Stadt, deren Leistungen auf privatrechtlichen Verträgen basieren, im Schwerpunkt die Erträge aus Miet- und Pachtverträgen. Die Ertragsplanung stellt sich in 2021 leicht rückläufig dar, stabilisiert sich im mittelfristigen Planungszeitraum aber insgesamt auf einem konstanten Niveau.

## Kostenerstattungen und Kostenumlagen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Erstattungen vom Bund	36,90	43,95	46,20	48,91	50,14	51,36
	Bundesbeteiligung KdU im SGB II	32,61	30,84	61,91	62,55	63,26	63,97
	Bundesbeteiligung KdU für Bildung und Teilhabe	5,20	6,31	6,27	6,27	6,27	6,27
	Bundesbeteiligung KdU über 5 Mrd. €-Paket	3,90	3,39	2,06	3,80	3,80	3,80
	Erstattungen vom Land	16,91	20,71	17,90	18,23	17,32	17,31
	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4,35	3,67	3,51	3,60	3,57	3,55
	Erstattungen von Zweckverbänden	5,22	5,30	5,11	5,11	5,11	5,11
	Erstattungen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	7,59	7,65	7,84	7,89	7,89	7,89
	Erstattungen ehemalige Beteiligte der Zusatzversorgungskasse	1,94	1,90	1,65	1,65	1,65	1,65
	Sonstiges	3,85	6,93	6,42	6,40	6,93	6,37
<b>06</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>118,47</b>	<b>130,65</b>	<b>158,87</b>	<b>164,41</b>	<b>165,94</b>	<b>167,28</b>

Die Erstattungen vom Bund umfassen im Schwerpunkt die Refinanzierung der Grundversicherungsleistungen im Alter mit 32,7 Mio. €, die über den Sockelbetrag hinausgehende, vollständige Erstattung der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft (KdU) mit 10,5 Mio. € und die Refinanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 2,8 Mio. €.

Die vollständige Refinanzierung der flüchtlingsinduzierten KdU ist fortlaufend eingeplant. Es wird erwartet, dass ab 2022 eine entsprechende Anschlussregelung auf Bundesebene getroffen wird.

Der Hauptteil der Kostenerstattungen entfällt auf die Bundesbeteiligung an den KdU für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Die Erträge entwickeln sich grundsätzlich parallel zu den Aufwendungen. Durch die rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgte Erhöhung des Bundesanteils um 25 Prozentpunkte wird ab 2021 mit einer deutlichen Ertragssteigerung gerechnet. Derjenige Bundesanteil, welcher über das sogenannte 5-Mrd.-Paket des Bundes verteilt wird, bemisst sich in seiner Höhe anhand gesetzlich vorgegebener, jährlich divergierender Beteiligungsquoten.

Die Erstattungen des Landes umfassen im Wesentlichen die Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit 7,2 Mio. € und dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 8,0 Mio. €. Die Kostenerstattungen im Flüchtlingsbereich hängen von den Zuweisungszahlen ab und sind nur schwer prognostizierbar.

Die Erstattungen von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden werden in verschiedenen Verwaltungsbereichen geplant und bleiben relativ konstant.

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe 7,8 Mio. € erwartet. Zudem sind Erstattungen ehemaliger Beteiligter der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt von 1,7 Mio. € etatiert.

### Sonstige ordentliche Erträge, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verwargelder	5,56	5,91	5,95	5,94	5,94	5,94
	Verzinsung Gewerbesteuer	13,83	5,00	7,00	7,00	7,00	7,00
	Konzessionen	15,14	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
	Auflösung Rückstellungen	7,57	1,43	1,62	1,42	1,42	1,42
	Erträge aus Spenden	2,40	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30
	Sonstiges	9,67	2,78	3,43	3,33	3,33	3,33
<b>07</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>54,18</b>	<b>35,91</b>	<b>38,80</b>	<b>38,49</b>	<b>38,49</b>	<b>38,49</b>

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen zum überwiegenden Teil die Konzessionsabgaben für die Erlaubnis, gemeindliche Straßen für Leitungen nutzen zu können.

Nach der personellen Aufstockung des Verkehrsüberwachungsdienstes werden bei den Buß- und Verwargungsgeldern jährlich konstante Erträge erwartet. Zu den Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen wird ab 2021 mit einem erhöhten Ansatz gerechnet, da Nachholeffekte aus bisher Corona-bedingt gestundeten Ansprüchen erwartet werden.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen betrifft den Personalbereich (für Altersteilzeit, Überstunden, Urlaub etc.) und orientiert sich in ihrer Höhe am Rückstellungsspiegel.

### Finanzerträge, wesentliche Ansätze

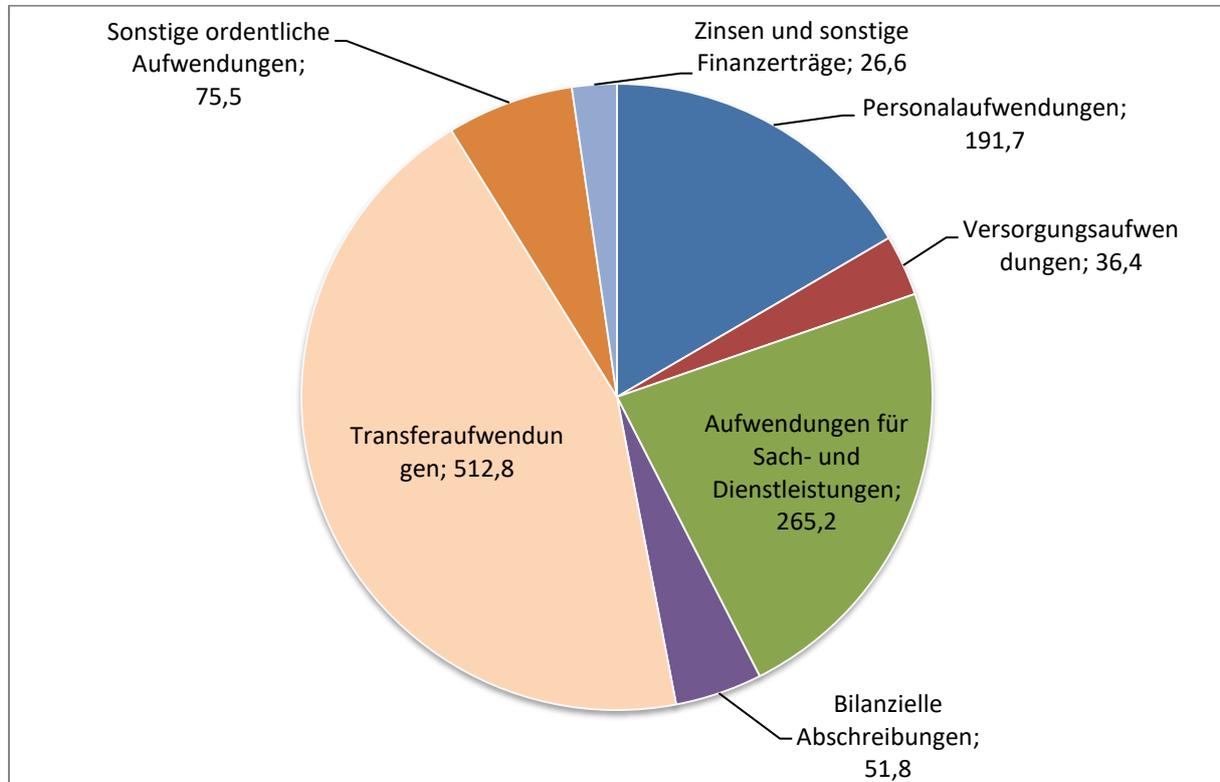
Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Zinsen von Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	5,81	7,50	8,20	9,20	10,20	11,20
	Zinsen übrige Bereiche	0,58	0,19	0,14	0,13	0,13	0,13
	Gewinnanteile	8,72	8,11	8,35	8,14	7,27	7,01
<b>19</b>	<b>Finanzerträge</b>	<b>15,10</b>	<b>15,80</b>	<b>16,68</b>	<b>17,48</b>	<b>17,60</b>	<b>18,34</b>

Bei den Zinserträgen wird ein sukzessiver, moderater Anstieg erwartet, da voraussichtlich mehr Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements an Tochterunternehmen vergeben werden, die zu höheren Erträgen im städtischen Haushalt führen.

Die Gewinnanteile der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind mit einer leicht sinkenden Tendenz eingeplant worden. Diese Annahme basiert auf den jüngsten Jahresergebnissen und den erwarteten negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

### 3.2 Entwicklung Aufwendungen

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes 2021 von 1,160 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



#### Personal- und Versorgungsaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. €							
	Aufwand für Beamte	55,03	59,91	56,79	57,36	57,93	58,51
	Aufwand für Beschäftigte	110,72	115,41	120,17	121,20	122,42	123,53
	Zuführung zu Rückstellungen	25,58	16,70	14,70	14,70	14,70	14,70
	Pauschalierte Lohnsteuer	0,20	0,23	0,07	0,07	0,07	0,07
<b>11</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>191,53</b>	<b>192,26</b>	<b>191,72</b>	<b>193,33</b>	<b>195,12</b>	<b>196,82</b>
<b>12</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>36,14</b>	<b>38,31</b>	<b>36,43</b>	<b>36,36</b>	<b>36,30</b>	<b>36,25</b>

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Plandaten 2021 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2020 zu erwartenden Personalaufwands ermittelt und um die bekannten bzw. prognostizierten Tarif- und Besoldungsanpassungen für 2021 erhöht.

Darüber hinaus wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher investiver Förderprogramme etc. Rechnung getragen und eine unumgänglich notwendige Erhöhung des Personalbestandes bei den entsprechenden Berechnungen mit einbezogen. Die Entwicklung wird durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst. Für die Folgejahre ist entsprechend den Orientierungsdaten des Landes ein Anstieg der Personalaufwendungen mit 1 % einkalkuliert

Nach wie vor bestehen Schwierigkeiten, bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage qualifiziertes Personal zu gewinnen. Es herrscht ein starker Wettbewerb nach qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt. Die Personalverwaltung versucht durch verschiedene Maßnahmen (PerspektivePersonal – PeP) diesem Problem entgegenzutreten. Der demografische Wandel und die Veränderungen des Arbeitsmarktes wirken grundsätzlich auf die Personalsituation der Stadtverwaltung Gelsenkirchen. In den kommenden Jahren werden zahlreiche Dienstkräfte, darunter auch viele Führungskräfte, aus dem Dienst ausscheiden. Um die Handlungsfähigkeit der Kommune bei den sich insgesamt verschärfenden Rahmenbedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erfolgt durch ein Projektteam eine Optimierung und Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Personalmanagements und des Personalentwicklungskonzeptes.

Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich der Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte und Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs. Die Abfindungszahlungen sind zu leisten, wenn Beamte zu anderen Dienstherrn versetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung für die vom neuen Dienstherrn später zu leistenden Pensionszahlungen an die Beamten dar. Zum einen liegt das an der neuen gesetzlichen Regelung im Beamtenversorgungsgesetz, zum anderen spiegelt das aber auch die hohe Fluktuation im Beamtenbereich wider. Die lebenslange Bindung an den Dienstherrn tritt immer mehr in den Hintergrund.

## Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Energiekosten	13,79	14,49	14,28	14,28	14,28	14,28
	Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	19,57	22,80	22,26	28,02	21,66	20,92
	Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen)	6,99	8,89	8,57	9,78	9,26	9,16
	Schülerbeförderungskosten und Verbrauchsmaterial Schulen	5,83	6,11	7,46	7,46	7,46	7,47
	Kostenerstattungen an Bund/ Land/ Gemeinden	12,97	12,20	14,48	14,99	15,29	15,28
	Kostenerstattungen an verbundene Bereiche	9,67	10,17	10,89	10,89	10,89	10,89
	Grünflächenpflege	13,84	14,67	15,81	15,95	16,35	16,76
	Gebäudereinigung	10,93	11,23	11,90	12,19	12,50	12,81
	Weiterleitung Gebühren Grabstellen	5,03	6,04	6,21	6,39	6,58	6,77
	Weiterleitung Gebühren Abfallwirtschaft	37,37	40,25	42,93	45,00	46,22	47,54
	Weiterleitung Gebühren Abwasserbeseitigung	53,82	56,71	57,98	59,78	60,90	61,95
	Dienstleistungsentgelt gkd-el	11,44	11,52	11,68	11,68	11,68	11,68
	Sonstiges	31,77	38,93	40,73	38,98	37,09	36,78
<b>13</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>233,02</b>	<b>254,02</b>	<b>265,18</b>	<b>275,39</b>	<b>270,16</b>	<b>272,28</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen Sachaufwand ab.

Der Anstieg im mittelfristigen Planungszeitraum entfällt im Wesentlichen auf die beiden größten Positionen, die Weiterleitung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft, parallel zu den steigenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Ertragsbereich.

Im Bereich der sonstigen Sach- und Dienstleistungen steigen insbesondere die Aufwendungen für das Firmenticket und die Digitalisierung.

Wegen des demographisch induzierten Aufwuchs der Schülerzahlen und anbieterseitige Preissteigerungen werden erhöhte Aufwendungen für die Schülerbeförderung erwartet.

## Bilanzielle Abschreibungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Abschreibungen auf Gebäude	26,81	26,34	27,32	30,18	31,54	32,19
	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	20,82	21,01	20,38	20,53	20,49	20,48
	Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter	5,20	4,43	4,12	3,93	3,69	3,70
<b>14</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>52,84</b>	<b>51,77</b>	<b>51,82</b>	<b>54,64</b>	<b>55,72</b>	<b>56,37</b>

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr von aktiviertem Vermögen während der Nutzungsdauer ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Förderprogramme im investiven Bereich wird mittelfristig mit einem steigenden Abschreibungsaufwand gerechnet.

Die Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens erstrecken sich z. B. auf Straßen, Wege und Brücken. Die Abschreibungen zu beweglichen Anlagegütern umfassen beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

## Transferaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	96,42	99,27	106,48	108,93	111,33	111,84
	Zuschüsse an übrige Bereiche	12,17	17,53	16,10	15,11	12,94	10,74
	Zuschüsse im Jugendbereich	9,41	10,20	10,50	10,79	11,06	11,06
	Sozialtransferaufwendungen	195,45	201,46	210,58	212,80	214,28	215,56
	Sozialtransferaufwendungen im Kinder- und Jugendbereich	46,68	49,38	53,19	54,36	54,36	54,36
	Steuerbeteiligungen	11,49	8,02	5,10	5,32	5,54	5,91
	Allgemeine Umlagen	96,55	100,77	104,14	107,58	111,26	111,30
	Sonstiges	2,33	0,87	8,88	0,48	0,48	0,48
<b>15</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>471,68</b>	<b>487,50</b>	<b>512,83</b>	<b>515,23</b>	<b>521,11</b>	<b>521,26</b>

Die Transferaufwendungen stellen die anteilig größte Aufwandsart im städtischen Haushalt dar. Sie fallen in unterschiedlichen Bereichen an.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen im Wesentlichen

- GeKita mit 57,0 Mio. € (Vorjahr: 53,8 Mio. €),
- die Umlage an den Verkehrsverbund Rhein Ruhr zur Finanzierung des ÖPNV mit 22,7 Mio. € (Vorjahr: 21,5 Mio. €),
- das Musiktheater im Revier mit 14,6 Mio. € (Vorjahr: 14,4 Mio. €),
- die Neue Philharmonie Westfalen mit 4,5 Mio. € (Vorjahr: 4,4 Mio. €).

Mittelfristig ist ein moderater Anstieg der Zuschüsse einkalkuliert.

In den Zuschüssen an übrige Bereiche sind Auszahlungen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung zusammengefasst.

Die Zuschüsse im Jugendbereich beinhalten zum Großteil mit 8,1 Mio. € die Zuschüsse für die offene Ganztagsbetreuung.

Die Ansätze 2021 zu den Sozialtransferaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf

- Leistungen nach dem SGB II mit 117,7 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) und 2,8 Mio. € für einmaligen Leistungen. Von den KdU entfallen 7,2 Mio. € auf den Personenkreis der Zugewanderten aus Südosteuropa und 14,5 Mio. € auf den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge,
- Grundsicherung im Alter 33,5 Mio. €,
- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit 32,3 Mio. € und
- Hilfen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 14,3 Mio. €.

Die Transferaufwendungen im Kinder und Jugendbereich beinhalten die

- Hilfen zur Erziehung mit 34,6 Mio. €. Für den mittelfristigen Planungszeitraum wird analog der Entwicklung in den Vorjahren ein Fallzahlenanstieg erwartet.
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 11,4 Mio. €
- Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket mit 7,5 Mio. €

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage von 5,1 Mio. €. Sie basiert auf den Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land abzuführen. Der Aufwand fällt ab 2021 deutlich geringer aus, da ab 2021 pandemiebedingt ein Einbruch des Gewerbesteueraufkommens, das wiederum maßgeblich für die zu leistende Umlage ist, erwartet wird.

Die allgemeinen Umlagen umfassen im Wesentlichen die Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) mit 95,8 Mio. €. Mit diesem Betrag wird Gelsenkirchen schwerpunktmäßig an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Die vom LWL zunächst vorgesehene Erhöhung des Hebesatzes wurde von politischer Seite nicht mitgetragen. Die im Haushalt veranschlagten Planwerte basieren auf dem zu erwartenden Hebesatz von 15,40% in 2021 sowie einem Anstieg der Umlagegrundlage entsprechend den Orientierungswerten. Eine weitere Umlage von 4,4 Mio. € fließt an den Regionalverband Ruhr. Darüber hinaus sind für die kommunale Beteiligung an den Investitionen im Krankenhausbereich 3,9 Mio. € als Krankenhausumlage an das Land etatisiert.

In der Sammelposition Sonstiges sind unter anderem die Zahlungsverpflichtungen aus der ELAG-Abrechnung abgebildet (Einheitslastenausgleichsgesetz). Diese fielen letztmalig für das Jahr 2019 an; sie werden jedoch erst zeitversetzt in 2021 fällig. Die diesbezügliche Modellrechnung aus September 2020 weist für Gelsenkirchen eine Zahlungsverpflichtung von rd. 8,4 Mio. € aus.

## Sonstige ordentliche Aufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	11,89	12,70	12,88	12,88	12,88	12,87
	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	12,87	14,24	15,43	15,42	15,53	15,66
	Geschäftsaufwendungen	4,28	6,28	13,52	6,40	6,07	9,99
	Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen	9,47	10,38	10,55	10,55	10,54	10,54
	Sonstiges	17,91	23,68	23,11	23,23	21,83	20,31
<b>16</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>56,42</b>	<b>67,29</b>	<b>75,49</b>	<b>68,48</b>	<b>66,85</b>	<b>69,37</b>

Die größten Positionen in den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten entfallen mit 4,0 Mio. € auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII im Rahmen der schulischen Fördermaßnahmen, mit 4,7 Mio. € auf ehrenamtliche Tätigkeiten und mit 1,5 Mio. € auf die externen Untersuchungen im Schwerbehindertenrecht.

Die Geschäftsaufwendungen umfassen Telefon- und Postgebühren, Drucksachen und ähnliches. Der in 2021 deutlich erhöhte Ansatz ist auf die Beschaffung von mobilen IT-Endgeräten für Schülerinnen/Schüler und Lehrende im Zusammenhang mit den Landesprogramm DigitalPakt Schule zurückzuführen.

Die Schwerpunkte zu den Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen entfallen mit 5,1 Mio. € auf die Wertkorrekturen zu Forderungen und mit 4,1 Mio. € auf die Umlage an die Unfallkasse NRW.

Den größten Posten der zur Rubrik „Sonstiges“ aggregierten Einzelansätze stellen mit 8 Mio. € die Erstattungen von Gewerbesteuerzinsen. Dies ist unmittelbar auf den pandemiebedingten Einbruch des Gewerbesteueraufkommens zurückzuführen. Dieser lässt Erstattungen von Vorauszahlungen in erheblichem Maße erwarten, die wiederum zu Aufwendungen aus der resultierenden Verzinsung führen.

Ein weiterer wesentlicher Anteil mit 4 Mio. € ist dem Bereich der Festwerte zuzuordnen. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Schulausstattung, Straßenbäume), die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an.

## Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
<b>20</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	18,53	25,36	<b>26,56</b>	<b>28,73</b>	<b>30,14</b>	<b>31,28</b>

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung. Das Zinsniveau hat bereits seit längerem einen historischen Tiefpunkt erreicht. Es ist schwer abzuschätzen, wie lange diese Niedrigzinsphase noch anhält. Im mittelfristigen Planungszeitraum ist zur Vorsorge eine leichte Zinssteigerung einkalkuliert worden.

Die aktuellen Durchschnittszinssätze betragen für Liquiditätskredite 1,21 % und für Investitionskredite 1,57 %.

## 4 Entwicklung des Finanzhaushaltes 2021

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans abgebildet.

### 4.1 Finanzielle Abbildung der Investitionen

Ein- und Auszahlungsarten	Haushaltsansatz (€)	
	2020	2021
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	61.839.108	36.814.548
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.007.000	1.007.000
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	185.255	175.882
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	760.500	2.825.000
Sonstige Investitionseinzahlungen	10.000	10.000
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>64.801.863</b>	<b>40.832.430</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.875.000	1.435.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	61.892.124	49.142.390
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	35.021.674	16.559.520
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	21.000	21.000
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	16.000	16.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	670.000	670.000
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>101.495.798</b>	<b>67.843.910</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-36.693.935</b>	<b>-27.011.480</b>

Die im Vergleich zum Vorjahr rückläufigen Auszahlungsansätze für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden und beweglichem Anlagevermögen sowie für Baumaßnahmen sind darauf zurückzuführen, dass in Anbetracht des Umsetzungsstandes 2020 und insbesondere im Lichte der für 2021 absehbaren, Corona-bedingten Umsetzungseinschränkungen jede investive Neuanmeldung besonders eingehend auf ihre Realisierbarkeit geprüft worden ist.

Die korrespondierend verminderten Ansätze für Investitionszuwendungen sind die unmittelbare Folge dieser umsetzungsorientierten Investitionsplanung.

Der über Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil für städtische Investitionsmaßnahmen 2021 beläuft sich auf rd. 27 Mio. €.

#### 4.1.1 Entwicklung Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. €							
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	31,97	61,84	36,81	48,41	46,52	33,74
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1,51	2,01	1,01	1,01	1,01	1,01
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,44	0,19	0,18	0,18	0,18	0,38
21	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	1,30	0,77	2,83	0,65	0,90	1,35
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>35,23</b>	<b>64,80</b>	<b>40,83</b>	<b>50,25</b>	<b>48,60</b>	<b>36,48</b>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen.

Pauschale	Betrag in Mio. €
Allgemeine Investitionspauschale	10,8
Bildungspauschale	10,0
Sportpauschale	0,8
Feuerschutzpauschale	0,4

Die Schul- und Bildungspauschale liegt insgesamt bei rd. 11,9 Mio. €. Die Differenz zu dem hier veranschlagten Betrag ist für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt etatziert.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) erhält die Stadt Gelsenkirchen Gesamtfördermittel in Höhe von 42,2 Mio. €. Der ursprüngliche Förderzeitraum wurde zwischenzeitlich bis zum Jahre 2021 verlängert. Insgesamt hat der Rat der Stadt die Durchführung von 34 KInvFG-Maßnahmen beschlossen. Alle KInvFG I Maßnahmen sind begonnen, 16 davon bereits beendet. Im Jahr 2021 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe von 0,1 Mio. € erwartet.

Mit der Aufstockung des Fördervolumens um bundesweit 3,5 Mrd. € (KInvFG II) können in Gelsenkirchen weitere Fördermittel in Höhe von 35,1 Mio. € in Anspruch genommen werden. Hieraus werden zehn vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen bis zum Jahr 2023 realisiert, die zur Verbesserung der Schulinfrastruktur beitragen. Im Jahr 2021 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe von 5,6 Mio. € erwartet.

Neben den genannten beiden Kapiteln des KInvFG ist mit dem NRW.Bank-Programm „Gute Schule 2020“ ein weiteres Investitionspaket initiiert worden. Es zielt auf die Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der Schulinfrastruktur in NRW. Grundlage des Programms ist das Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen. Es ermächtigt das Land, die Kredite, die Kommunen über das Programm „Gute Schule 2020“ aufnehmen, über 20 Jahre zu tilgen. Die eventuell anfallenden Zinsen übernimmt ebenfalls das Land. Durch die Teilnahme Gelsenkirchens an der „Gute Schule 2020“ stand in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jährlich 12,3 Mio. € zur Verfügung. Der Rat der Stadt hat für die Umsetzung des Programms neun Maßnahmen beschlossen. Im Jahr 2020 wurde das letzte Kreditkontingent einschließlich eventuell aus 2019 übertragener Restkontingente abgerufen. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen erscheint unkritisch.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Verkaufserlöse des unbeweglichen Anlagevermögens.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bestimmt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ vom 23.03.2020 erlassen. Hiernach können Baumaßnahmen, die ab dem 01.01.2018 beschlossen wurden, gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Im Jahr 2021 müssen aufgrund von Verjährungsfristen zudem Maßnahmen abgerechnet werden, deren Abnahme im Jahre 2017 vorgenommen wurde, so dass diese Maßnahmen nicht unter die Förderungsmöglichkeit fallen. Die Förderung wirkt sich nicht auf die Höhe der gemeindlichen Straßenbaubeitragseinnahmen aus. Es erweitert sich lediglich der Kreis der Beitragszahler, da die Beiträge im Förderfall hälftig vom Beitragspflichtigen und dem Land getragen werden.

Ferner ist zum 01.01.2020 § 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen haben und verpflichtet sind, im Vorfeld beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen Anliegerversammlungen durchzuführen, um die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten – also die Beitragspflichtigen – frühzeitig und transparent in die möglichen Straßenbaumaßnahmen einzubeziehen. Die Anliegerversammlungen können bei geringfügigen Maßnahmen durch alternative Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Das am 14.05.2020 beschlossene, vorläufige Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gelsenkirchen sieht für 2021 23 beitragspflichtige Maßnahmen vor. Hiervon sind bei 8 Maßnahmen Anliegerversammlungen und bei 15 Maßnahmen alternative Beteili-

gungsverfahren durchzuführen. Im Lichte der COVID-19-Pandemie wird die Beteiligung in Bezug auf sämtliche 23 Maßnahmen ausnahmsweise im Wege eines digitalen Beteiligungsformats sichergestellt. Diese Verfahren werden dokumentiert und abgewogen. Die Politik wird vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenbaumaßnahme über die vorgeschalteten Beteiligungsverfahren informiert.

#### 4.1.2 Entwicklung Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,42	3,88	1,44	0,78	0,78	0,78
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	30,05	61,89	49,14	89,50	72,37	56,37
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	13,33	35,02	16,56	14,62	12,93	11,29
27-29	Sonstiges	0,20	0,71	0,71	0,08	0,08	0,08
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>44,00</b>	<b>101,50</b>	<b>67,84</b>	<b>104,96</b>	<b>86,16</b>	<b>68,51</b>

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich schwerpunktmäßig auf die nachfolgenden Produktbereiche:

Produktbereich		Betrag in Mio. €
11	Innere Verwaltung	16,3
12	Sicherheit und Ordnung	4,1
21	Schulträgeraufgaben	23,7
51	Räumliche Planung und Entwicklung	5,8
54	Verkehrsflächen und -anlagen	14,9

Die einzelnen Maßnahmen hinter den aggregierten Zahlen sind in den Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufgeführt.

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurden in den Finanzhaushalt 2020 investive Ermächtigungsübertragungen im Saldo von rd. 59,9 Mio. € (Einzahlungen rd. 37,8 Mio. €; Auszahlungen rd. 97,8 Mio. €) übertragen. Für 2021 ist ein moderater Rückgang der Ermächtigungsübertragungen zu erwarten.

Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfällt auf Baumaßnahmen, nicht zuletzt wegen der Förderprogramme.

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Hochbaumaßnahmen	17,0	41,2	30,1	35,1	30,1	23,2
	Tiefbaumaßnahmen	11,2	13,9	12,2	40,3	19,6	14,3
	Sonstige Baumaßnahmen	2,0	6,8	6,8	14,1	22,6	18,8
<b>25</b>	<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen*</b>	<b>30,2</b>	<b>61,9</b>	<b>49,1</b>	<b>89,5</b>	<b>72,3</b>	<b>56,3</b>

\*Rundungsdifferenzen möglich

Die geplanten Hochbaumaßnahmen entfallen hauptsächlich auf die Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag (in Mio. €)
1110	Hochbaumanagement	14,4
2101	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	15,7

Zu den Tiefbaumaßnahmen und den sonstigen Baumaßnahmen liegen die Schwerpunkte in den Produktgruppen:

Produktgruppen		Tiefbaumaßnahmen (in Mio. €)	Sonstige Baumaßnahmen (in Mio. €)
5102	Räumliche Planung	2,1	3,1
5402	Verkehrsanlagen und -einrichtungen	9,4	3,2

Zum Förderprogramm "Gute Schule 2020" wurden in 2020 die noch ausstehenden Kreditmittel vollständig abgerufen. Die Restabwicklung der Maßnahmen „GGG Glückaufschule Sanierung und Erweiterung“ und „GGG Leipziger Straße Modulbau“, die beide in der Produktgruppe 1110 - Hochbaumanagement abgebildet sind, verteilt sich jedoch noch auf die Jahre 2021 bis 2024. In 2021 besteht ein investiver Auszahlungsansatz in Höhe von 1,0 Mio. €.

#### 4.1.3 Aktionsprogramm Straßenbau

Mit dem Aktionsprogramm Straßenbau wird seit 2015 der Zustand der Straßen in Gelsenkirchen verbessert. Unter Einsatz zusätzlicher Planungs- und Bauleitungskapazitäten sollen Straßensanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Folgende investiven Maßnahmen sind bis zum Jahr 2024 vorgesehen:

Jahr	investive Maßnahmen	geplantes Bauvolumen (in Mio. €)
2021	An der Rennbahn (Schloßstraße bis Kranefeldstraße) Hüller Straße (Florastraße bis Schlagenheide) Kurt-Schumacher-Straße (Uferstraße bis Unterführung A42) Wilhelminenstraße	2,80
2022	Hüller Straße (Florastraße bis Schlagenheide) Mechtenbergstraße Wilhelminenstraße	2,19
2023	Wilhelminenstraße	1,59
2021 bis 2024	pauschal, Maßnahmen sind noch nicht definiert	3,72
		<b>10,30</b>

Die Durchführung der Maßnahmen kann jahresübergreifend erfolgen, so dass es hinsichtlich des Mittelabflusses zu Verschiebungen kommen kann. Für 2021 sind zusätzlich zu dem Aktionsprogramm weitere investive und konsumtive Straßenbau-Maßnahmen vorgesehen. Diese investiven Maßnahmen sind explizit in der Produktgruppe 5402 – Verkehrsanlagen und -einrichtungen aufgeführt.

Grundsätzlich können Detailangaben zu sämtlichen investiven Auszahlungen den Erläuterungen zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen in den jeweiligen Produktgruppen entnommen werden.

#### 4.2 Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungslücke bei den Investitionen, die sich aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen ergibt, muss durch Kredite geschlossen werden.

Zeile Finanzplan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	77,6	113,1	111,0	153,5	164,4	131,9
34	Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	505,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	88,3	95,9	106,8	120,8	149,6	122,6
36	Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5,7</b>	<b>17,2</b>	<b>4,2</b>	<b>32,7</b>	<b>14,8</b>	<b>9,4</b>

Die Position **Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen** umfasst

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Eigene Kredite für neue Investitionen	0,0	21,6	27,0	54,7	37,6	32,0
	Umschuldungen (als Einzahlung; in 2019 läuft keine Zinsfestschreibung aus)	0,0	25,3	10,9	7,2	12,2	11,1
	Kreditabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen)	69,9	51,2	73,1	91,6	114,6	88,8
	Gute Schule 2020	7,7	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>33</b>	<b>Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen</b>	<b>77,6</b>	<b>113,1</b>	<b>111,0</b>	<b>153,5</b>	<b>164,4</b>	<b>131,9</b>

Die eigenen Kredite für neue Investitionen steigen ab 2022 an, da u. a. mit der Kulturschule eine große Investition geplant ist.

Auf die Position **Tilgung und Gewährung von Darlehen** entfallen

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		in Mio. €					
	Tilgung eigene Kredite für neue Investitionen	18,1	19,5	22,8	22,0	22,8	22,7
	Umschuldungen (als Auszahlung; in 2019 läuft keine Zinsfestschreibung aus)	0,0	25,3	10,9	7,2	12,2	11,1
	Tilgungsabwicklung für Tochterunternehmen (ab 2022 einschließlich Umschuldungen)	70,1	51,2	73,1	91,6	114,6	88,8
<b>35</b>	<b>Tilgung und Gewährung von Darlehen</b>	<b>88,3</b>	<b>95,9</b>	<b>106,8</b>	<b>120,8</b>	<b>149,6</b>	<b>122,6</b>

#### 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zielvorgabe für den investiven Haushalt ist es, die Nettoneuverschuldung < 0 für unrentierliche Maßnahmen einzuhalten. Eine Erhöhung des Schuldenstandes kann sich somit nur durch kreditfinanzierte rentierliche Maßnahmen und Sondermaßnahmen ergeben.

<b>Zusammensetzung der Nettoneuverschuldung</b>		
Finanzierungsbedarf für investive Maßnahmen 2021		27.011.480
davon entfallen auf		
• Gebührenhaushalte/rentierliche Maßnahmen	1.450.000	
• Aktionsprogramm Straßenbau	2.800.000	4.250.000
<b>Notwendige Kreditaufnahme für unrentierliche Maßnahmen</b>		<b>22.761.480</b>
Ordentliche Schuldentilgung 2021		22.832.000
<b>Unterschreitung des Kreditrahmens</b>		<b>70.520</b>

#### 4.2.2 Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung maximal in Anspruch genommen werden dürfen, mit 900 Mio. € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde der ursprünglich auf 800 Mio. € festgesetzte Höchstbetrag bedingt durch die COVID-19-Pandemie per Nachtragssatzung vom 25.06.2020 auf 900 Mio. € erhöht. Betragen im Jahr 2019 die Liquiditätskredite durchschnittlich 644 Mio. €, so sind sie in 2020 pandemiebedingt wieder auf 688 Mio. € angestiegen (Stand: 24.11.2020). Da eine liquiditätswirksame Flankierung der rein bilanziellen Corona-Schadensisolierung seitens Bund und Land aktuell nicht absehbar ist, sind mittelfristig erhöhte Kreditaufnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft zu erwarten. In Anbetracht dessen ist ein seriöser Kreditabbaupfad derzeit nicht darstellbar.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird im Verlauf eines Haushaltsjahres auch beeinflusst durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und -abflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten

werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf. Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung lagen in 2019 bei 505 Mio. €, die Auszahlungen bei 500 Mio. €; in 2020 betragen die Einzahlungen derzeit 430 Mio. € und die Auszahlungen 420 Mio. € (Stand 24.11.2020).

#### 4.2.3 Kredite für Investitionen im Rahmen des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM)

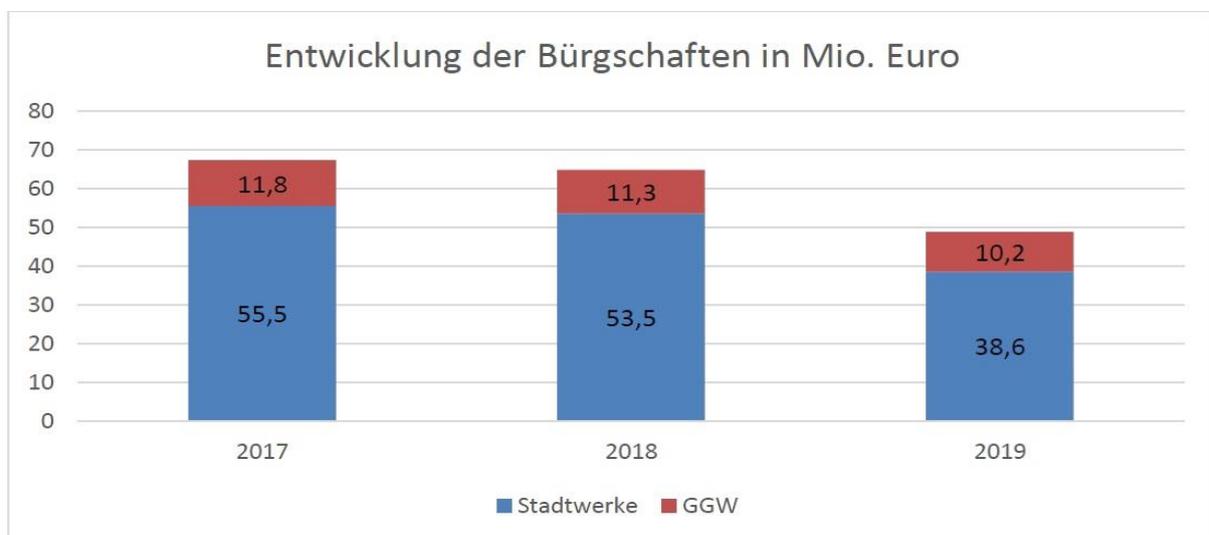
Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht können seit 2012 von Seiten der Kernverwaltung Kredite für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Konzernbetriebe aufgenommen werden. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden zu marktüblichen Konditionen weitergereicht; etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Gesamtverschuldung steigt dadurch seit 2012 deutlich an; die höheren Verbindlichkeiten korrespondieren allerdings mit Forderungen gegenüber den Kreditnehmern.

Im Planungszeitraum sind für derartige Transaktionen 60 Mio. € in 2021 ff. vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen hängen jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter ab.

#### 4.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften sind regelmäßig eine Anlage zum Jahresabschluss. Bürgschaften wurden zugunsten der Stadtwerke, der Gelsenkirchener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw), dem Verkehrsverein GE e. V. und der Verkehrsgesellschaft Stadt GE mbH ausgesprochen. Die Bürgschaften gegenüber den beiden letztgenannten liegen zusammen bei jährlich unter 50.000 € und sind in dem unten abgebildeten Diagramm nicht enthalten.

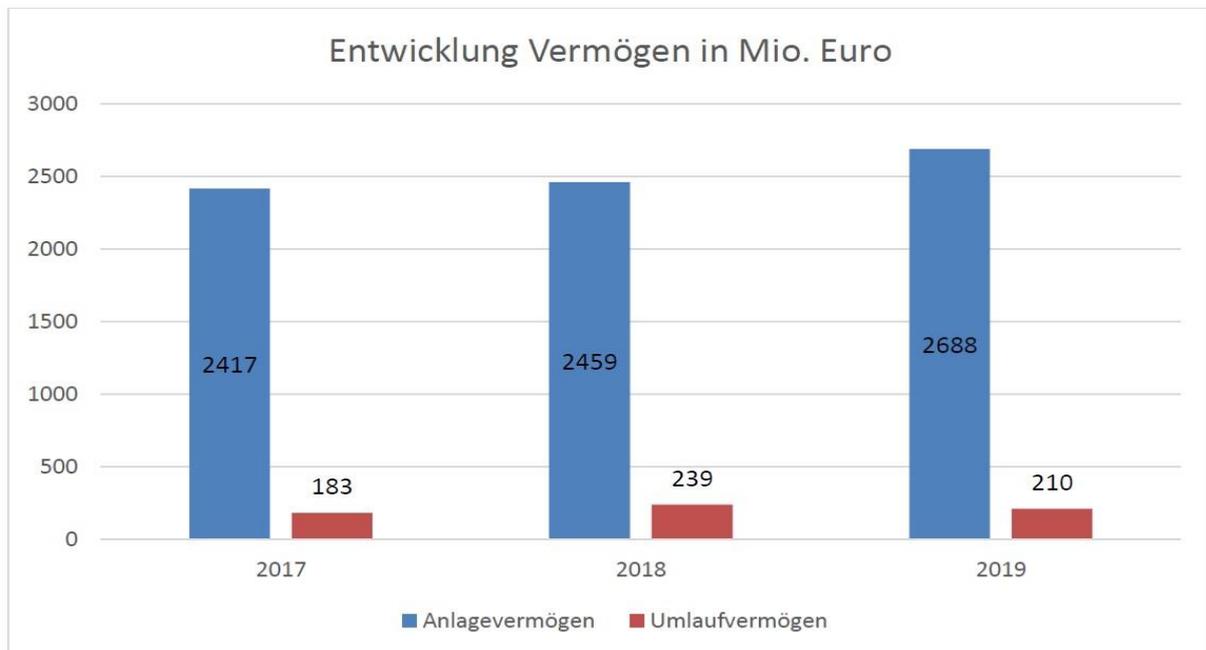
Die Bürgschaften zugunsten der Stadtwerke Gelsenkirchen und der ggw reduzieren sich entsprechend der Tilgungsquote der verbürgten Darlehen, so dass im mittelfristigen Planungszeitraum mit einem linear degressiven Verlauf zu rechnen ist.



Gewährverträge bestehen nicht.

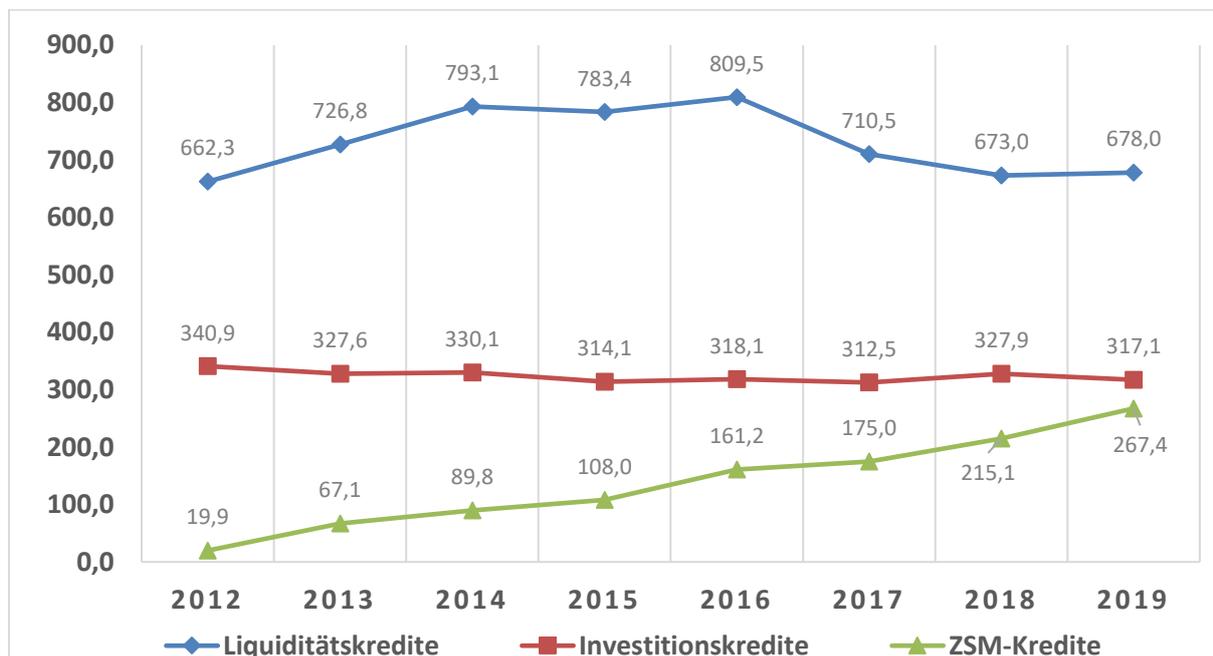
#### 4.4 Vermögen

Die Entwicklung des Vermögens wird detailliert in der Bilanz ausgewiesen. Es wird unterteilt in Anlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur) und Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel). In den vergangenen drei Jahren ist folgende Entwicklung eingetreten:



#### 4.5 Schuldenstand

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Schuldenstand in seiner Entwicklung seit 2012 in Mio. €. Bestandteile sind die Kredite der Kernverwaltung für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität sowie die an verbundene Unternehmen durchgeleiteten Kredite innerhalb des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM).



## 5 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

### 5.1 Jahresergebnisse

Die Darstellung der Haushaltsplanung im NKF erstreckt sich über einen mittelfristigen Zeitraum von 4 Jahren. Außer dem Haushaltsjahr 2021 werden auch die folgenden drei Jahre geplant und abgebildet. Die Entwicklung der Ertragspositionen nach 2021 werden überwiegend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus September 2020 abgebildet bzw. andernfalls aus ortsspezifisch zu erwartenden Entwicklungen abgeleitet.

Die mittelfristige Planung ist, wie der gesamte Planungshorizont, stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt und unterliegt dadurch hohen Unsicherheiten, auf die bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen wurde.

Grundsätzlich sieht die Mittelfristplanung einen moderaten Anstieg der Aufwendungen vor. Wo sinnvoll und möglich, wurden Planwerte aus 2021 überrollt. Es gilt weiterhin, die Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin strikt zu beachten und gleichzeitig den kommunalen Aufgaben im gebotenen Maße nachzukommen. Alle Konsolidierungseffekte, die sich für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 aus den Einzelmaßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2021 ableiten lassen, sind in die mittelfristige Planung eingeflossen.

Insbesondere die Planung des mittelfristigen Ertragsaufkommens stellt sich vor dem Hintergrund des noch unklaren Rezessionspfades der nationalen wie lokalen Wirtschaft äußerst diffus dar. Verschiedene volkswirtschaftliche Szenarien von schneller Erholung (V-Verlauf), über eine langsame Konsolidierung (U-Verlauf), bis hin zu einer dauerhaften Depression (L-Verlauf) sind zumindest denkbar. Die vorliegende Haushaltsplanung geht für den mittelfristigen Planungszeitraum von einem gestreckten V-Verlauf aus, mit der Folge, dass bis 2024 eine weitgehende Erholung des Steueraufkommens angenommen wird. Unter Einbezug der gesetzlich eingeräumten, bilanziellen Isolierungsmöglichkeiten ermöglicht diese Annahme, in der Mittelfristplanung zumindest formal ausgeglichene Haushalte darstellen zu können, wenngleich die Haushaltsplanung realwirtschaftlich defizitär bleibt.

Im Haushaltsjahr 2020 wird der geplante Jahresüberschuss von 1,3 Mio. € Corona-bedingt voraussichtlich nicht eintreten. Zum Berichtsstichtag 30.09.2020 wurde ein Jahresergebnis von -68,3 Mio. € prognostiziert. Durch die in diesem Bericht noch nicht berücksichtigte Kompensation des Gewerbesteuerausfalls bzw. unter Inanspruchnahme der bilanziellen Isolierungsmöglichkeiten, kann in 2020 ein ausgeglichener Haushalt formal dargestellt werden.

Angesichts des Umstandes, dass wesentliche Aspekte der Schadensisolierung noch nicht geregelt sind und die Höhe der Gewerbesteuerkompensation bisher nicht bekannt ist, ist eine seriöse Planung der mittelfristigen Jahresergebnisse zum jetzigen Entwurfsstand nicht möglich. Zunächst sind wesentliche rahmengebende ministerielle Vorgaben und Festsetzungen abzuwarten.

Auf eine szenarienbasierte Darstellung möglicher Entwicklungspfade wird zum jetzigen Zeitpunkt bewusst verzichtet.

## 5.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zusammen. Es wird jährlich in der Bilanz auf der Passiv-Seite ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung. Deshalb sind die Kommunen bemüht, eine Ausgleichsrücklage aufzubauen.

Mit den positiven Jahresergebnissen 2017 und 2018 konnte in Gelsenkirchen der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 35,3 Mio. € erhöht werden. Hiervon mussten jedoch in 2019 bereits wieder rd. 28,6 Mio. € entnommen werden, um den Haushalt fiktiv auszugleichen und den Vorgaben des Stärkungspaktes zu entsprechen. Aufgrund der gesetzlichen Auflage des § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW, Zuführungen zur Ausgleichsrücklage nur vornehmen zu dürfen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 % der Bilanzsumme umfasst, wird es für die Stadt Gelsenkirchen absehbar nicht darstellbar sein, die Ausgleichsrücklage aufzustocken. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 belief sich die allgemeine Rücklage auf rd. 76 Mio. €; 3 % der Bilanzsumme hätten zum gleichen Stichtag hingegen rd. 88 Mio. € entsprochen. Etwaige Jahresüberschüsse werden somit bis auf Weiteres in der Bilanzposition der allgemeinen Rücklage passiviert.

Aufgrund der unmittelbaren Abhängigkeit des Eigenkapitalbestandes von den vorlaufenden Jahresergebnissen, die entweder eine Zunahme (Jahresüberschuss) oder einen Verzehr (Jahresverlust) des Eigenkapitals zur Folge haben, gilt für die Prognose der Eigenkapitalentwicklung systembedingt die gleiche Planungsunsicherheit wie für die Entwicklung der Jahresergebnisse. Dies betrifft insbesondere den Jahresabschluss 2020, dessen Ergebnis vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ggf. massiv durch die zum jetzigen Zeitpunkt noch unklare Verteilung der Gewerbesteuerkompensationsleistungen beeinflusst werden wird.

Diesbezüglich gilt es ebenso, die noch ausstehenden landesseitigen Entscheidungen abzuwarten, bevor darauf aufbauend eine tragfähige Planung erfolgen kann.

## 6 Haushaltssanierungsplan

### 6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: Stärkungspaktgesetz

Der Stärkungspakt gibt in den insgesamt drei Teilnahmestufen unterschiedliche Zieltermine vor, bis zu denen die teilnehmenden Kommunen den Haushaltsausgleich erreicht haben müssen. Das Land unterstützt die dafür notwendige Konsolidierung durch die zeitlich befristete Gewährung von Konsolidierungshilfen von insgesamt bis zu 5,85 Mrd. €. Darin enthalten sind die Konsolidierungshilfen für die Kommunen der dritten Stufe. Diese sollen aus Mitteln finanziert werden, die in der ersten und zweiten Stufe nicht mehr benötigt werden. Die Finanzierung des Stärkungspaktes erfolgt aus zwei Quellen: Zum einen aus direkten Landesmitteln und zum anderen aus Landesmitteln, die der Verteilmasse des GFG bereits vorab entzogen wurden.

Die Stadt Gelsenkirchen ist eine jener Kommunen, die seit dem Jahr 2012 freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktes teilnehmen.

Zusammengefasst hat diese Teilnahme am Stärkungspakt folgende Auswirkungen:

- a. Es ist jährlich bis zum 1. Dezember des Vorjahres ein vom Rat der Stadt beschlossener Haushaltssanierungsplan der Bezirksregierung vorzulegen. Bisher wurden alle Gelsenkirchener Haushaltssanierungspläne genehmigt.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird durch die Bezirksregierung überwacht. Dazu sind regelmäßige Berichte über den Umsetzungsstand des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

- b. Die an der 2. Stufe des Stärkungspaktes teilnehmenden Gemeinden erhalten maximal bis zum Jahr 2020 Konsolidierungshilfen. Voraussetzung für deren Auszahlung ist die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltssanierungsplans.

Die Zuwendungen für Gelsenkirchen, mit einem degressiven Abbau nach erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs, betragen:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Mio. €	5,2	11,6	29,9	29,9	29,9	29,9	29,9	17,0	7,0	<b>190,3</b>

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen erhielt die Stadt Gelsenkirchen in 2020 – wie sämtliche am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen – eine Corona-Sonderhilfe aus Stärkungspaktmitteln in Höhe von rd. 13,7 Mio. €.

Das Jahr 2021 stellt für die teilnehmenden Gemeinden der 1. und 2. Stufe das letzte Jahr im Stärkungspakt Stadtfinanzen dar. In diesem Jahr muss es diesen Gemeinden gelingen, ohne Konsolidierungshilfen des Landes einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen.

## 6.2 Bisherige Konsolidierungsbemühungen und ihre Folgen

In über 30 Jahren Konsolidierung sind in Gelsenkirchen alle denkbaren Konsolidierungsansätze zum großen Teil mehrfach diskutiert und umgesetzt worden. Dies führte dazu, dass allein im Zeitraum 1995 bis 2019 Konsolidierungsmaßnahmen in einem Gesamtvolumen von über 231 Mio. € beschlossen worden sind. Auch wenn nicht alle diese Maßnahmen in vollem Umfang umgesetzt werden konnten, ist festzustellen, dass Gelsenkirchen bereits Haushaltskonsolidierung in größerem Umfang als vermutlich jede andere vergleichbare Stadt betrieben hat. Diese über Jahrzehnte andauernde Konsolidierungsnotwendigkeit wirkt sich fortdauernd in vielfacher Hinsicht aus.

Die Möglichkeiten einer Kommune, über die Ertragsseite Finanzprobleme zu lösen, sind von vornherein eingeschränkt. Die großen Ertragspositionen wie die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Grundsteuern sind ganz oder in ihren Grundlagen durch Bundes- oder Landesgesetze bestimmt. Das Hebesatzrecht der Kommune bei den Realsteuern findet seine Grenzen schnell in der Konkurrenzsituation mit den Nachbargemeinden: Deutlich über den Werten des Umfeldes liegende Hebesätze machen eine Gemeinde für Unternehmen, aber auch für Einwohner unattraktiv.

Hinzu tritt, dass gerade die Gewerbesteuer als eine der wichtigsten Ertragspositionen einer hohen Volatilität unterliegt und dadurch bereits in normalen Zeiten der Höhe

nach schwer zu planen ist. Durch die derzeitige pandemiebedingte Rezession der globalen Wirtschaft hat sich diese Aufkommensunsicherheit weiter verschärft.

Die Haushaltskonsolidierung erfolgt vor diesem Hintergrund auch in Gelsenkirchen im Wesentlichen auf der Aufwandsseite. Dabei ist zu beachten, dass ein großer Teil der Aufwendungen durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen vorgegeben wird. Die Kommunen verfügen hier über keine oder nur marginale Steuerungsmöglichkeiten. Aufwandsreduzierungen über Einschränkungen des kommunalen Leistungsangebotes sind nur in dem eigenverantwortlich beeinflussbaren Aufgabensegment zu realisieren. Die Sparpotenziale haben jedoch dort ihre Grenzen, wo ihre Hebung über Gebühr zulasten der Attraktivität der Stadt und der Stadtbevölkerung wirken würde. Ein darüberhinausgehendes „Kaputtsparen“ wäre überdies mit dem bundespolitischen Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland zu fördern, nicht zu vereinbaren.

Es ist festzustellen, dass in Gelsenkirchen nach Jahrzehnten der Haushaltskonsolidierung keine nennenswerten Einsparmöglichkeiten mehr existieren.

## 6.3 Maßnahmen des HSP 2021

### 6.3.1 Maßnahmen aus Vorjahren

Soweit bisherige Maßnahmen fortgeführt werden, stehen sie am Beginn der Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2021 und werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Soweit Maßnahmen nicht fortgeführt werden oder in spätere Haushaltssanierungspläne übernommen und dort konkretisiert werden, stehen sie mit entsprechenden Erläuterungen in der Maßnahmenbeschreibung am Ende aller Maßnahmen.

Sollte eine Umsetzung der zurzeit nicht fortgeführten Maßnahmen durch Sachstandsänderungen zukünftig möglich werden, wird die entsprechende Maßnahme wieder aufgegriffen.

### 6.3.2 Erläuterungen von Einzelmaßnahmen

Im Vergleich zum HSP 2020 konnten keine weiteren Maßnahmen in den HSP 2021 aufgenommen werden. Bezüglich der vorhandenen Maßnahmen ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

- 13-09 – *Pflege, ambulant vor stationär*

Corona-bedingt werden geringere Einsparungen im Umfang von rd. 0,12 Mio. € erwartet, da u. a. weder Reha-Maßnahmen zur Rückgewinnung von Ressourcen für ein ambulantes Pflegesetting noch Aufnahmen in alternative Wohnformen möglich waren bzw. sind.

- 13-11 – Reduzierung der Kosten der Unterkunft inkl. Heizkosten im SGB II

Aus der erfreulichen Erhöhung des Bundesanteils an den KdU folgt eine relevante Reduzierung der kommunalen Belastung. Dies führt gleichzeitig dazu, dass die ergriffenen Gegensteuerungsmaßnahmen ein geringeres absolutes Konsolidierungspotenzial auf kommunaler Ebene entfalten.

- 18-03 – Entwicklung Gewerbesteuer

Die ursprüngliche Annahme eines durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung stimulierten, steigenden Gewerbesteueraufkommens kann in Folge der signifikanten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Lage nicht im vorgesehen Umfang aufrechterhalten werden. Es wird daher mit einem um rd. 2,9 Mio. € verminderten Konsolidierungspotenzial dieser HSP-Maßnahme gerechnet.

## 6.4 Fortschreibung

Für den Zeitraum ab 2025 werden die Planwerte grundsätzlich auf einer hohen Aggregationsebene nach dem Verfahren der pauschalen Fortschreibung ermittelt. Diese hoch aggregierten Beträge beinhalten auch Ansätze, die Gegenstand von Haushaltssanierungsmaßnahmen sind. In den Fällen, in denen ab dem Planjahr 2025 weiter ansteigende Konsolidierungsbeiträge erwartet werden, steigt in der Maßnahmenbeschreibung der jährliche Verbesserungsbetrag weiter an.

Die konkrete Fortschreibung erfolgt anhand der im Folgenden beschriebenen Systematik.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Ausführungserlass vom 07.03.2013 vorgegeben,

- dass für explizit genannte Ertrags- und Aufwandsarten die Werte für die Jahre nach dem mittelfristigen Planungszeitraum mit Anstiegen ermittelt werden, welche nach einem vorgegebenen mathematischen Verfahren (geometrisches Mittel) aus der Entwicklung der letzten 10 Jahre abzuleiten sind (zum HSP 2021 die Jahre 2010 bis 2019) und
- dass für weitere Aufwandsarten der Steigerungswert des letzten Jahres der Orientierungsdaten zu Grunde zu legen ist.

Ein Abweichen von diesen vorgegebenen Ermittlungsmethoden ist möglich, wenn es durch örtliche Besonderheiten begründet werden kann.

Eine Betrachtung der Ertragsentwicklungen alleine von Schlüsselzuweisungen und Gewerbesteuern der letzten 10 Jahre zeigt, dass unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen zu erheblichen Abweichungen von den erwarteten Erträgen führen können. Eine Fortschreibung nach dem geometrischen Mittel kommt bei diesen beiden Positionen deshalb bereits grundsätzlich nicht in Betracht. Die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf deren Bemessungsgrundlage unterstreicht die Volatilität dieser Aufkommen zusätzlich.

Bei einer defensiv realistischen Betrachtung werden die Gewerbesteuererträge und die Schlüsselzuweisungen ab 2025 mit einem Steigerungssatz von linear 2 % jährlich fortgeschrieben. Diese Vorgehensweise liegt systematisch näher an den Fortschreibungssätzen der Hauptaufwandspositionen Personal, Sach- und Dienstleistungen (je 1 %) sowie Sozialtransferleistungen (2,9 %).

Folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten werden im HSP 2021 nach dem **geometrischen Mittel** der Jahre 2010 bis 2019 ab 2025 jährlich fortgeschrieben:

Angaben in %	HSP 2021	HSP 2020
Gemeindeanteil Einkommensteuer	<b>2,7</b>	2,5
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	<b>1,2</b>	1,4
Grundsteuern	<b>1,1</b>	0,6
sonstige Steuern	<b>3,4</b>	4,8
Sozialtransferaufwendungen	<b>2,9</b>	3,0

Die von den Vorgaben des Landes hinsichtlich der Fortschreibung 2025 - 2030 nicht betroffenen Ertrags- und Aufwandsarten werden für die Jahre ab 2025 generell mit 1 % pro Jahr gesteigert. Nachfolgend wird dieser Anstieg anhand prägnanter Ertrags- und Aufwandsarten begründet.

#### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

In größeren Förderbereichen wie z. B. der Stadterneuerung sind jährliche Anstiege von mehr als 1% ab 2025 nicht zu erwarten. Die mit Abstand größte Einzelertragsart sind die Schlüsselzuweisungen; diese werden separat fortgeschrieben.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Fortschreibung erfolgt mit 1 % gemäß dem Orientierungsdatenerlass, weil es sich zum größten Teil um die Refinanzierung von Personalaufwendungen handelt, in den Gebührenhaushalten (Abwasser-, Abfallbeseitigung) auch Abschreibungen.

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Ein Schwerpunkt sind die Mieterträge.

#### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erstattungen beziehen sich ebenfalls zum Teil auf Personalaufwendungen (etwa Erstattungen von den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen).

#### Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben sind im mittelfristigen Planungszeitraum mit konstanten Ansätzen vorgesehen. Hinweise auf nennenswerte Anstiege ab 2025 liegen weder für Nebenforderungen und Bußgelder noch für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen vor.

### Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es wird eine Fortschreibung von 1 % zugrunde gelegt. Insoweit wird der in den Orientierungsdaten ausgegebenen Maßgabe, nur geringe Zuwachsraten zuzulassen, Rechnung getragen.

### Versorgungsaufwendungen

Die Entwicklung der Zahlungen an pensionierte Beamte entspricht grundsätzlich der Entwicklung der Personalaufwendungen.

### Abschreibungen

Bei weiterhin restriktiver Umsetzung von Investitionen ist nach Ablauf der Förderprogramme ein Anstieg der Abschreibungen um 1 % pro Jahr realistisch.

### Transferaufwendungen

- Die Sozialtransferaufwendungen werden nach dem geometrischen Mittel mit einem Steigerungsfaktor von 2,9 % fortgeschrieben.
- Mit den Zuweisungen an Institutionen im Sozial- und Jugendbereich werden überwiegend Personalaufwendungen refinanziert. Diese orientieren sich an der Personalkostenentwicklung im öffentlichen Dienst.
- Aufgrund der beschränkten Fördervolumina des Landes sind Anstiege der Zuschüsse im Bereich der Stadterneuerung nicht zu erwarten.
- Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen überwiegend die Refinanzierung von Personalaufwendungen (GeKita, VRR, MIR / NPW). Insbesondere die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind gehalten, ihre Personalkostensteigerung an der Vorgabe der Orientierungsdaten von jährlich 1 % auszurichten.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Es ist davon auszugehen, dass der Geschäftsaufwand ab 2025 durch restriktive Bewirtschaftung nicht stärker als 1 % ansteigen wird.

## 6.5 Resümee zum HSP

Die HSP-Maßnahmen führen zu höheren Erträgen/Einzahlungen und/oder geringeren Aufwendungen/Auszahlungen.

Die überwiegende Zahl der geplanten HSP-Maßnahmen kann regelmäßig verwirklicht werden. Da es sich um dynamische Prozesse handelt, die teilweise stark von kommunal nicht beeinflussbaren Umfeldfaktoren tangiert werden, sind Veränderungen der ursprünglich geplanten Konsolidierungspotenziale nicht ungewöhnlich. Gleichzeitig kann der Ausfall oder Wirkungsverlust von Maßnahmen kaum noch über eine Ausweitung anderer Maßnahmen aufgefangen werden. Die Entwicklung neuer Maßnahmen ist erschöpft, da diese bereits im Jahr ihres Bekanntwerdens unmittelbar in den HSP übernommen wurden.

Auf den Konsolidierungserfolg des HSP 2021 wirken sich zudem massiv die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus (insbesondere „18-03 – Entwicklung Gewerbesteuer“). Derartige von der Kommune nicht beeinflussbaren, tiefgreifenden Verschlechterungen der Rahmenbindungen sind trotz aller Kompensationsbemühungen nicht auszugleichen. Es verbleibt im Ergebnis ein Delta in Höhe von rd. 4,6 Mio. €.

Das ursprüngliche Konsolidierungsziel des HSP 2021 kann daher nicht erreicht werden. Allerdings ist diese Zielverfehlung eine unmittelbare Folge der COVID-19-Pandemie und somit auf Umstände zurückzuführen, welche die Stadt Gelsenkirchen weder zu vertreten hat noch zu beeinflussen imstande ist (vgl. § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

## 7 Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen

Gesellschaft	Bezeichnung	PG	Auswirkungen im städtischen Haushalt	
Eigengesellschaft	Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (ggw)	5205	0,4 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung aus dem Vorjahr)
	Musiktheater im Revier (MIR)	2507	-14,6 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
Beteiligungsgesellschaften	Verkehrsgesellschaft Gelsenkirchen mbH (VG)	5402	Saldo: -0,2 Mio. €	Mieten und Pachten Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	Stadtmarketing Gelsenkirchen mbH (SMG)	5703	-0,5 Mio. €	Transferaufwand
	Nordsternpark Pflege GmbH (NSPP)	5703	Saldo: -0,4 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	BOGESTRA	5403	-19,5 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil BOGESTRA),
	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr (FMR)	5703	-0,4 Mio. €	Transferaufwand
	WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zu Strukturverbesserung mbH	5701	-0,2 Mio. €	Sonderzahlungen/Zuschüsse
	Vestische Straßenbahnen	5403	-2,9 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil Vestische Straßenbahnen)
	Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (VKA)	5703	-5.000 €	Transferaufwand

Verein	Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPW)	2507	-4,5 Mio. €	Transferaufwand (Trägeranteil Gelsenkirchen)
Anstalt des öffentl. Rechts	Sparkasse Gelsenkirchen	6101	3,5 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	Gelsendienste (GD)			
	• Gebäudeservice	1116	-11,9 Mio. €	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	• Grünanlagen	5502	Saldo: -15,6 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Grabstellen), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Grünflächenpflege, Weiterleitung der Gebühren für Grabpflege)
	• Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten	5405	Saldo: -1,6 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Abfall und Straßenreinigung) Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge
	Gelsenkanal (GK)	5302	Saldo: 5,6 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Entwässerung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren) Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe (gkd-el)	1117	Saldo: -13,5 Mio. €	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pacht, Telekommunikation) Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GeKita)	3601	Saldo: -47,3 Mio. €	Zuwendungen und Umlagen

				Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Privatrechtliche Leistungsentgelte, Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwand
	Senioren- und Pflegeheime	3106	-0,5 Mio. €	Transferaufwand

Beteiligungen, die auf den städtischen Haushalt 2021 keine Auswirkungen haben, bleiben zur besseren Übersichtlichkeit in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Die detaillierten Finanzmittel sind unter den entsprechenden Produktgruppen im Haushaltsplan dargestellt.

## 8 Aufbau HPL

### 8.1 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage A** dargestellt. Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen können der **Anlage B** entnommen werden.

### 8.2 Neue Struktur der Produktgruppenbeschreibungen

Die Verwaltung hat – nach vorlaufender Pilotierung anhand von Produktgruppenbeschreibungen aus den Vorstandsbereichen 4 und 5 zum Haushaltsplan 2020 – im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 eine umfassende Entfrachtung des Haushaltsplans (HPL) im Bereich der Produktgruppenbeschreibungen vorgenommen. Ab sofort werden Ziele und Maßnahmen konkreter dargestellt; die Kausalzusammenhänge zwischen verfolgtem Ziel und ergriffenen Maßnahmen werden optisch durch eine zeilenweise Darstellung der einzelnen Wirkungsketten hervorgehoben. Ziel ist es, die Bezüge der Maßnahmen zu den mittel- und kurzfristigen Zielen aufzuzeigen und die Zielerreichung – sofern sinnstiftend möglich – über Kennzahlen messbar zu machen. Mit der Entfrachtung der Produktgruppenbeschreibungen werden zudem ein einheitliches Format eingeführt und umfangreiche textliche Kürzungen vorgenommen. Diese Maßnahmen sollen die Transparenz und Lesbarkeit verbessern und gleichzeitig die Fokussierung auf wesentliche Inhalte und Ziele erleichtern.

### 8.3 Kennzahlen

Die Kennzahlen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Kennzahlen, die nicht steuerungsrelevant sind und/oder keine aussagekräftigen Ziele erkennen lassen, sollen entfallen. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2021 ff. keine Kennzahlen mehr aufgeführt werden, aber Rechnungsergebnis (2019) und Vorjahreskennzahl (2020) systembedingt noch ausgewiesen werden.

## 8.4 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt.

Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

## 8.5 Bezirksforen

Seit 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen Bezirksforen als ein partizipatives Element der Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt durch.

Mit der Vorstellung von kleinteiligen Projekten und der Entscheidung über die Bezuschussung ergreifen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den städtischen Haushalt mitzugestalten. Zusätzlich erhalten sie einen Einblick in die kommunale Haushaltsaufstellung. Das Angebot wird von der Bürgerschaft gerne wahrgenommen und hat sich etabliert.

Im Lichte der pandemischen Lage und dem resultierenden Infektionsrisiko, das während der formatimmanenten Bürgerversammlungen bestanden hätte, wurde im vergangenen Jahr nach sorgfältiger verwaltungsseitiger Abwägung und interfraktioneller politischer Beratung entschieden, die Bezirksforen 2020 in das Jahr 2021 zu verschieben. Es ist daher geplant, sofern möglich, im Jahr 2021 zwei Zyklen dieses Beteiligungsformates durchzuführen – die Bezirksforen 2020 und 2021.

Haushalterische Auswirkungen ergeben sich durch diese erzwungene Verschiebung nicht. Das Budget für die Maßnahmenumsetzungen des Bezirksforums 2021 wird – wie üblich – erst im Folgejahr 2022 etatisiert und bewirtschaftet.

## 8.6 Nebenrechnung Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG

### 8.6.1 Grundsätzliches

Wie anfangs unter 1.1 bereits dargestellt, besteht im Zusammenhang mit den negativen Haushaltseffekten der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit, diese Finanzschäden aus den kommunalen Haushalten zu isolieren.

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen noch keine Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Isolation von Corona-Finanzschäden gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG und die Vorgaben seitens der Landesregierung bzw. der Kommunalaufsicht sind bisher –nachvollziehbarer Weise– noch nicht im höchsten Detaillierungsgrad vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich viele offene Detailfragen, wie bereits bei zu kurzfristigen gesetzlichen Novellierungen der Vergangenheit, erst in der Rechtsanwendung final klären. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die nachfolgende Darstellung sich mit zunehmender Vorgabendichte und durch best-practice Beispiele innerhalb der kommunalen Familie bis zur finalen Beschlussfassung des Haushalts 2021 auch systematisch noch verändert.

## 8.6.2 Nebenrechnung gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG

Die in Summe mit Abstand höchsten Belastungseffekte des Haushalts, die sich unmittelbar durch die COVID-19-Pandemie ergeben, zeigen sich im Bereich der Zentralen Finanzwirtschaft, Produktgruppe 6101, bei der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Die bereits im Haushaltsjahr 2020 realisierten Ertragseinbrüche im steuerlichen Bereich (rd. -80 Mio. € allein bei der Gewerbesteuer) relativieren sich im Planungszeitraum zwar deutlich, dennoch kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit einer kurzfristigen, vollständigen Erholung der Steuererträge gerechnet werden. Nach wie vor ergeben sich bei der Planung der Steuererträge daher nicht ausschließbare Risiken in Bezug auf das durch großbetriebliche Strukturen geprägte örtliche Gewerbesteueraufkommen.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, ergibt sich im gesamten Planungszeitraum 2021-2024 bei der Ermittlung der Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie nach § 4 NKF-CIG eine Haushaltsbelastung in Höhe von insgesamt 157,8 Mio. €.

Pro- dukt- gruppe	Konto	Planungs- ebene	Ermittlung der Haushaltsbelastungen nach § 4 NKF-CIG			
			2021	2022	2023	2024
<b>61 01 Zentrale Finanz- wirt- schaft</b>	401300 Gewerbesteuer	Plan 2020	110,0 Mio. €	106,0 Mio. €	106,0 Mio. €	108,1 Mio. €
		Plan neu	70,0 Mio. €	73,0 Mio. €	76,0 Mio. €	81,0 Mio. €
		Schaden	-40,0 Mio. €	-33,0 Mio. €	-30,0 Mio. €	-27,1 Mio. €
	402100 Gemeindeanteil ESt	Plan 2020	97,3 Mio. €	102,4 Mio. €	102,4 Mio. €	105,0 Mio. €
		Plan neu	87,8 Mio. €	92,3 Mio. €	97,9 Mio. €	101,8 Mio. €
		Schaden	-9,4 Mio. €	-10,1 Mio. €	-4,5 Mio. €	-3,1 Mio. €
	4022100 Gemeindeanteil USt	Plan 2020	14,1 Mio. €	14,5 Mio. €	14,5 Mio. €	14,7 Mio. €
		Plan neu	13,3 Mio. €	14,1 Mio. €	14,6 Mio. €	15,1 Mio. €
		Schaden	-0,8 Mio. €	-0,3 Mio. €	0,1 Mio. €	0,4 Mio. €
<b>Haushaltsbelastungen insgesamt</b>			<b>-50,2 Mio. €</b>	<b>-43,4 Mio. €</b>	<b>-34,3 Mio. €</b>	<b>-29,9 Mio. €</b>

## 8.6.3 Auswirkungen der Isolation der Finanzschäden auf den Ergebnisplan

Die Haushaltsbelastungen sind entsprechend § 4 Abs. 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Zum Entwurfsstand des Haushaltsplans 2021 wurde noch kein außerordentlicher Ertrag etatisiert, um eine möglichst realwirtschaftlich orientierte und transparente Befassung zu gewährleisten.

Bei Zugrundelegung der o. g. außerordentlichen Erträge ergibt sich die nachfolgende Darstellung des Ergebnisplans, die im Planungszeitraum zu durchgehend geringen Überschüssen in der Ergebnisrechnung führt. Diese Nebenrechnung ist gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG dem Vorbericht noch einmal separat als **Anlage C** beigefügt.

**Nebenrechnung zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen gemäß § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG**

Ergebnisplanung 2021 bis 2024 bereinigt um die Belastungen der COVID-19-Pandemie

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2019	2020	2021	2022	2023	2024		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	267.279.919	304.259.500	262.651.500	268.890.700	278.319.500	287.663.500		
→C19	darin berücksichtigte Corona-bedingte Effekte	0	0	-50.213.000	-43.442.000	-34.331.000	-29.865.000		
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	416.394.005	466.963.377	470.450.885	469.892.152	472.199.948	467.821.240		
03	+ Sonstige Transfererträge	6.890.411	6.194.876	5.320.759	5.300.759	5.300.759	5.300.759		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.151.233	140.954.972	144.776.871	149.176.278	151.706.571	154.270.692		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.014.426	16.935.832	16.205.895	16.294.878	16.294.878	16.294.878		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	118.467.695	130.650.580	158.867.247	164.412.906	165.943.300	167.275.332		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	54.179.672	35.911.455	38.798.755	38.490.485	38.490.485	38.490.485		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	993.456	140.000	500.000	500.000	550.000	550.000		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>1.017.370.816</b>	<b>1.102.010.592</b>	<b>1.097.571.912</b>	<b>1.112.958.158</b>	<b>1.128.805.441</b>	<b>1.137.666.886</b>		
11	- Personalaufwendungen	191.528.883	192.259.037	191.724.810	193.330.058	195.120.090	196.815.521		
12	- Versorgungsaufwendungen	36.136.255	38.309.751	36.426.920	36.363.189	36.302.821	36.245.849		
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	233.017.287	254.015.886	265.187.265	275.399.468	270.164.722	272.281.767		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	52.836.884	51.770.512	51.817.523	54.640.989	55.723.198	56.371.444		
15	- Transferaufwendungen	471.680.567	487.499.556	512.834.386	515.233.254	521.108.698	521.259.334		
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	56.423.997	67.285.843	75.489.960	68.480.324	66.853.984	69.372.033		
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.041.623.874</b>	<b>1.091.140.585</b>	<b>1.133.480.864</b>	<b>1.143.447.282</b>	<b>1.145.273.513</b>	<b>1.152.345.948</b>		
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-24.253.058</b>	<b>10.870.007</b>	<b>-35.908.952</b>	<b>-30.489.124</b>	<b>-16.468.072</b>	<b>-14.679.062</b>		
19	+ Finanzerträge	15.102.809	15.798.205	16.683.706	17.479.046	17.599.475	18.338.981		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.526.932	25.355.750	26.564.500	28.729.500	30.136.500	31.275.500		
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-3.424.123</b>	<b>-9.557.545</b>	<b>-9.880.794</b>	<b>-11.250.454</b>	<b>-12.537.025</b>	<b>-12.936.519</b>		

22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-27.677.180</b>	<b>1.312.462</b>	<b>-45.789.746</b>	<b>-41.739.578</b>	<b>-29.005.097</b>	<b>-27.615.581</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	1.608.839	0	50.213.000	43.442.000	34.331.000	29.865.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	2.347.448	0	0	0	0	0
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-738.610</b>	<b>0</b>	<b>50.213.000</b>	<b>43.442.000</b>	<b>34.331.000</b>	<b>29.865.000</b>
26	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-28.415.790</b>	<b>1.312.462</b>	<b>4.423.254</b>	<b>1.702.422</b>	<b>5.325.903</b>	<b>2.249.419</b>
27	- Globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)</b>	<b>-28.415.790</b>	<b>1.312.462</b>	<b>4.423.254</b>	<b>1.702.422</b>	<b>5.325.903</b>	<b>2.249.419</b>
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	406.134	0	0	0	0	0
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.935.643	0	0	0	0	0
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
33	=Verrechnungssaldo	-1.529.509	0	0	0	0	0

#### 8.6.4 Effekte auf die Folgejahre

Die genannten Haushaltsbelastungen sind wie dargestellt entsprechend § 4 Abs. 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Korrespondierend zu diesem außerordentlichen Ertrag wird buchhalterisch eine Bilanzierungshilfe in der städtischen Bilanz aktiviert, die nach der aktuellen Planung bis 2024 auf 157,8 Mio. € anwachsen wird.

Das bedeutet, dass sich die bis 2024 realwirtschaftlich ergebenden, pandemiebedingten Haushaltsbelastungen formal auf der Ebene des Ergebnishaushalts neutralisieren oder „auf den Stand ‚vor Corona‘ gesetzt werden“. Anschließend kann die aktivierte Bilanzierungshilfe linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben werden oder zum Jahresabschluss 2024 einmalig ganz oder teilweise erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Eine bilanzielle Überschuldung darf dabei nicht eintreten.

Sollten die Haushaltsbelastungen tatsächlich in prognostizierter Höhe eintreten, wären viele verschiedene Szenarien denkbar, deren Auswirkungen nachfolgend kurz im Grundsatz skizziert werden:

- Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre
  - Belastung des Ergebnisplans mit jährlich 3,16 Mio. €
- Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 25 Jahre
  - Belastung des Ergebnisplans mit jährlich 6,31 Mio. €
- Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital
  - Voraussichtlich eintretende bilanzielle Überschuldung
- Teilausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital, um die jährliche Belastung des Ergebnishaushalts auf ein darstellbares Maß zu reduzieren

Insbesondere die Kombination aus erfolgsneutraler Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital und linearer Abschreibung muss als strategische Option inhaltlich weiter qualifiziert werden, sobald eine erhöhte Prognosequalität dies zulässt.

#### 8.7 Glossar

Der Haushaltsplan enthält in hohem Maße finanz- oder betriebswirtschaftliche Fachbegriffe, deren Bedeutung dem Leser nicht in jedem Fall klar ist – dies gilt besonders dann, wenn im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Erklärungen möglich sind. Aus diesem Grund enthält der Haushalt als **Anlage D** ein Glossar, welches diese Fachbegriffe erläutert.

## Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten in sehr aggregierter Form dar, deshalb stehen für die politische Steuerung die produkt- orientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 auf das Neue kommunale Finanzmanagement (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land nun vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

Bezeichnung	Produktbereichs- kennziffer Land NRW	Produktbereichs- kennziffer Haushalt GE
Innere Verwaltung	1	11
Sicherheit und Ordnung	2	12
Schulträgeraufgaben	3	21
Kultur	4	25
Soziale Hilfen	5	31
Kinder, Jugend, Familien	6	36
Gesundheitsdienste	7	41
Sportförderung	8	42
Räumliche Planung und Entwicklung	9	51
Bauen und Wohnen	10	52
Ver- und Entsorgung	11	53
Verkehrsflächen und -anlagen	12	54
Natur- und Landschaftspflege	13	55
Umweltschutz	14	56
Wirtschaft und Tourismus	15	57
Allgemeine Finanzwirtschaft	16	61
Stiftungen	17	nicht eingerichtet

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans zu entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in den folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten:

## **Erträge**

### Steuern und ähnliche Abgaben

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

### Sonstige Transfererträge

Leistungen, welche die Gemeinde von Dritten bekommt, wie z. B. der Ersatz von Sozialhilfeleistungen.

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z. B. die Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren vereinnahmt.

### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

### Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. Verwargelder.

### Aktiviertete Eigenleistungen

Eigene Güter oder Dienstleistungen werden für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen.

### Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

### Außerordentliche Erträge

Grundsätzlich nicht geplant. Im Rahmen der bilanziellen Corona-Schadensisolierung erfolgt über diese Ertragsposition die Ausweisung der erwarteten, pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in der Nebenrechnung.

### Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

## **Aufwendungen**

### Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden), einschließlich der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamte.

### Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

### Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

### Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an Dritte, die ohne Gegenleistung erbracht werden, wie z. B. Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder auch allgemeine Umlagen.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

### Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

### Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

### Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

### Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

#### Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung (Chancen)
- Auflistung der zugehörigen Produkte
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2021 - 2024
- Kurzfristige Ziele für das Planjahr 2021
- Maßnahmen
- Risiken

#### Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres

#### Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke  
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

#### Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt. Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

#### Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen, es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

#### Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 50.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

#### Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.

## Anlage C

### Nebenrechnung zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen gemäß § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Ergebnisplanung 2021 bis 2024 bereinigt um die Belastungen der COVID-19-Pandemie

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2019	2020	2021	2022	2023	2024		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	267.279.919	304.259.500	262.651.500	268.890.700	278.319.500	287.663.500		
→C19	darin berücksichtigte Corona-bedingte Effekte	0	0	-50.213.000	-43.442.000	-34.331.000	-29.865.000		
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	416.394.005	466.963.377	470.450.885	469.892.152	472.199.948	467.821.240		
03	+ Sonstige Transfererträge	6.890.411	6.194.876	5.320.759	5.300.759	5.300.759	5.300.759		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.151.233	140.954.972	144.776.871	149.176.278	151.706.571	154.270.692		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.014.426	16.935.832	16.205.895	16.294.878	16.294.878	16.294.878		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	118.467.695	130.650.580	158.867.247	164.412.906	165.943.300	167.275.332		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	54.179.672	35.911.455	38.798.755	38.490.485	38.490.485	38.490.485		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	993.456	140.000	500.000	500.000	550.000	550.000		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>1.017.370.816</b>	<b>1.102.010.592</b>	<b>1.097.571.912</b>	<b>1.112.958.158</b>	<b>1.128.805.441</b>	<b>1.137.666.886</b>		
11	- Personalaufwendungen	191.528.883	192.259.037	191.724.810	193.330.058	195.120.090	196.815.521		
12	- Versorgungsaufwendungen	36.136.255	38.309.751	36.426.920	36.363.189	36.302.821	36.245.849		
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	233.017.287	254.015.886	265.187.265	275.399.468	270.164.722	272.281.767		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	52.836.884	51.770.512	51.817.523	54.640.989	55.723.198	56.371.444		
15	- Transferaufwendungen	471.680.567	487.499.556	512.834.386	515.233.254	521.108.698	521.259.334		
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	56.423.997	67.285.843	75.489.960	68.480.324	66.853.984	69.372.033		
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.041.623.874</b>	<b>1.091.140.585</b>	<b>1.133.480.864</b>	<b>1.143.447.282</b>	<b>1.145.273.513</b>	<b>1.152.345.948</b>		
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-24.253.058</b>	<b>10.870.007</b>	<b>-35.908.952</b>	<b>-30.489.124</b>	<b>-16.468.072</b>	<b>-14.679.062</b>		
19	+ Finanzerträge	15.102.809	15.798.205	16.683.706	17.479.046	17.599.475	18.338.981		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.526.932	25.355.750	26.564.500	28.729.500	30.136.500	31.275.500		

<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-3.424.123</b>	<b>-9.557.545</b>	<b>-9.880.794</b>	<b>-11.250.454</b>	<b>-12.537.025</b>	<b>-12.936.519</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-27.677.180</b>	<b>1.312.462</b>	<b>-45.789.746</b>	<b>-41.739.578</b>	<b>-29.005.097</b>	<b>-27.615.581</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	1.608.839	0	50.213.000	43.442.000	34.331.000	29.865.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	2.347.448	0	0	0	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-738.610</b>	<b>0</b>	<b>50.213.000</b>	<b>43.442.000</b>	<b>34.331.000</b>	<b>29.865.000</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-28.415.790</b>	<b>1.312.462</b>	<b>4.423.254</b>	<b>1.702.422</b>	<b>5.325.903</b>	<b>2.249.419</b>
<b>27</b>	<b>- Globaler Minderaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>28</b>	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)</b>	<b>-28.415.790</b>	<b>1.312.462</b>	<b>4.423.254</b>	<b>1.702.422</b>	<b>5.325.903</b>	<b>2.249.419</b>
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	406.134	0	0	0	0	0
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.935.643	0	0	0	0	0
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
<b>33</b>	<b>= Verrechnungssaldo</b>	<b>-1.529.509</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Stadt  
**Gelsenkirchen**

# **Glossar**

**zu haushaltstechnischen Begriffen**

## Hinweis

Dieses Glossar ist nicht offizieller Bestandteil der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans bzw. des Jahresabschlusses. Es handelt sich um eine Serviceleistung zur Unterstützung des Studiums haushaltsrelevanter Schriftsätze. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch dieses Glossar weder begründet noch aufgehoben.

## A

### **Abschreibungen**

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst (auch: AfA = Absetzung für Abnutzung). In § 36 Abs. 1 KomHVO NRW wurde für das NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 36 Abs. 6 S. 1 KomHVO NRW.

### **Aktiva**

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Dargestellt wird die Kapital-/Mittelverwendung.

### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Nach § 43 Abs. 1 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand des neuen Jahres, der bereits im alten Jahr eine Auszahlung darstellt (z. B. Januarrente wird im Dezember gezahlt).

### **Aktivierter Eigenleistung**

Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen gem. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Da die Eigenleistung den gleichen Erfolg herbeiführt wie die Erledigung durch ein privates Unternehmen außerhalb der Verwaltung, ist sie investiv.

Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z. B. der Einsatz eines Ingenieurs des Bauamtes für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

### **Aktivierung**

Wertmäßige Erfassung eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz.

### **Allgemeine Rücklage**

Als Bestandteil des Eigenkapitals dient die allgemeine Rücklage den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

### **Anlagen zum Haushaltsplan**

Die dem Haushaltsplan bereits im Stadium des Entwurfs beizufügenden Pflichtanlagen sind in § 1 Abs. 2 KomHVO NRW aufgeführt. Sie sollen die Entwicklung der Gemeinde darstellen und zusätzliche Informationen geben.

### **Anlagenspiegel**

Der Bilanz ist gem. § 46 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel beizufügen. Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen.

### **Anlagevermögen**

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden, einen wirtschaftlichen Wert haben, einzeln erfass- bzw. bewertbar sind und an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum besitzt. Dazu gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

### **Anschaffungskosten**

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die anfallen um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis zählen auch Nebenkosten wie z. B. die Umsatzsteuer, Notargebühren oder die Transportkosten zu den Anschaffungskosten. Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten.

### **Aufsichtsbehörde**

Die staatliche Aufsicht des Landes gegenüber den kreisfreien Städten üben in NRW die Bezirksregierungen aus. Für Gelsenkirchen ist dies die Bezirksregierung Münster.

### **Aufwand**

Aufwand ist der bewertete Verbrauch (Ressourcenverbrauch/Werteverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln bzw. mit Umsatz- und Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Ebenso werden hierunter Kostenerstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

### **Ausgleichsrücklage**

Als besonderer Posten des Eigenkapitals ist gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW eine Ausgleichsrücklage anzusetzen.

Ihr können durch Ratsbeschluss Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Jahresfehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

### **Ausschreibung**

Die allgemeine Zugänglichkeit zu gemeindlichen Auftragsvergaben wird grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung über die zu erbringende Lieferung oder Leistung erreicht. Dadurch erhält jeder in Frage kommende Lieferant die Möglichkeit der Angebotsabgabe. Wenn die sachlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind, muss die Gemeinde das wirtschaftlichste Angebot annehmen.

### **Außerordentlicher Aufwand**

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind. Beispiele sind Aufwendungen, die aus Naturkatastrophen oder anderen Unglücken hervorgehen.

### **Außerordentlicher Ertrag**

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind.

### **Auszahlung**

Eine Auszahlung ist jeglicher Finanzmittelabfluss.

## **B**

### **Beitrag**

Bei Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die für das Bestehen öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben werden (z. B. Erschließungsbeiträge).

### **Bestandskonto**

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigene Vermögensgegenstände, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Zu- und Abgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus.

Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

## **Beteiligung**

Als Beteiligungen gelten Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt die widerlegbare Vermutung einer Beteiligungsabsicht, sofern mindestens 20 % des Nennkapitals der Gesellschaft gehalten werden.

## **Bezirksforum**

Das Bezirksforum ist ein Partizipationsverfahren, das in 2017 erstmalig für die Haushalte ab 2018 startete und das vorherige Format – den Gelsenkirchener Bürgerhaushalt – ablöste. Kernelement des Bezirksforums sind offene Bürgerversammlungen in allen fünf Stadtbezirken Gelsenkirchens, auf denen alle Interessierten Ideen für den Stadtbezirk einbringen können.

Für die Umsetzung dieser Ideen hat der Rat der Stadt insgesamt 200.000 € bereitgestellt und einwohnerabhängig auf die einzelnen Bezirke verteilt:

Bezirk Mitte	65.000 €
Bezirk Nord	45.000 €
Bezirk West, Ost und Süd	je 30.000 €

Damit wird allen Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürgern eine direkte bezirksbezogene Beteiligung am Haushaltsberatungsverfahren ermöglicht.

Weitergehende Informationen finden sich im Internet unter: <https://www.gelsenkirchen.de/bezirksforum>

## **Bilanz** (ital. Bilanca = Waage)

Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals und stellt zum Bilanzstichtag die Vermögens- und Schuldenlage dar.

Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen wird mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Hier wird zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar. Hier wird zwischen Fremdkapital (Verbindlichkeiten/Schulden) und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital ist dabei eine rein rechnerische Größe, die sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt. Ist diese Differenz negativ, muss die Position auf der Aktivseite als Fehlbetrag auftauchen.

Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe, die Bilanzsumme, ergeben. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

## **Bildungspauschale**

Siehe *Schulpauschale/Bildungspauschale*.

## **Bruttoprinzip**

Gemäß § 11 Absatz 2 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch das Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

## **Budgetierung**

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

## **C**

### **Chance** (siehe auch Risiko)

Günstige Gelegenheit, Möglichkeit, etwas Bestimmtes zu erreichen.

### **Controlling**

Controlling ist ein Steuerungsinstrument zur Führungsunterstützung bei Entscheidungen. Das Controlling liefert Informationen für den betrieblichen Entscheidungsprozess, zeigt Schwachstellen und deren Ursachen auf und dient so als Frühwarnsystem bei Chancen und Risiken. Controlling ist zukunfts-, gegenwarts- und vergangenheitsorientiert, weil es die Planung in Form von Zielsetzungen beeinflusst, bei der Zielumsetzung kurzfristige Rückmeldungen liefert und im Rahmen eines Berichtswesens überprüft, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

## **D**

### **Debitor**

Der Debitor (lat. debet = er/sie/es schuldet) ist der Schuldner. In der Debitorenbuchhaltung ist dieses der Kunde bzw. der Bürger, für den eine Leistung erbracht wird und gegenüber den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Das Gegenteil des Debtors ist der Kreditor.

### **Deckungsfähigkeit**

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Es kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

## **Deckungsmittel**

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen

- im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- im Finanzhaushalt die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit und
- die Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung stellen Erträge/Einzahlungen dar, deren Verwendung im Haushaltsplan mit einer Zweckbindung versehen sind.

Allgemeine Deckungsmittel sind z. B. Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz dazu dürfen zweckgebundene Zuweisungen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

## **Doppelte Buchführung / Doppik**

Die doppelte Buchführung/Doppik (**doppelte Buchführung in Konten**) ist das kaufmännische Rechnungswesen (siehe „Kaufmännische Buchführung“).

## **Drei-Komponenten-System**

Die Buchführung im NKF ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

# **E**

## **Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung**

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind von der Gemeinde gebildete, rechtlich unselbständige, aber organisatorisch selbständige Betriebe. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW).

## **Eigengesellschaft**

Eine Eigengesellschaft ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch/wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert. Eine Eigengesellschaft kann als GmbH oder als AG gegründet werden. Die Gemeinden nehmen in den Eigengesellschaften ihren Einfluss als Gesellschafter oder als Aktionär wahr. Sämtliche Gesellschafteranteile liegen bei der Kommune.

## **Eigenkapital**

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden sowie den Sonderposten. Nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, wohingegen Jahresfehlbeträge dieses vermindern.

## **Eigenkapitalquote**

Die Eigenkapitalquote drückt die Beziehung zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital aus.

## **Einzahlung**

Als Einzahlung wird jeglicher Geldmittelzufluss bezeichnet.

## **Entgelt**

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Bindung kann aber auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch Vereinbarung einer Bedingung. Klassische Beispiele für Entgelte im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr.

## **Ergebnis**

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

## **Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

## **Ergebnisrechnung**

Durch eine retrospektive Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen wird der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr ermittelt.

## **Eröffnungsbilanz**

Als Eröffnungsbilanz bezeichnet man die erstmalig aufgestellte Bilanz. Die Eröffnungsbilanz wird aus den Ergebnissen der Inventur entwickelt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Auf der Passivseite werden die Schulden und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Verfügbarkeit (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar). Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben. In Gelsenkirchen wurde die Eröffnungsbilanz mit Einführung des NKF zum Stichtag 01.01.2006 erstellt.

## **Ertrag**

Erträge sind bewertete Güter und Dienstleistungen eines Betriebes, die in einer Periode erbracht werden (Ressourcenzuwachs/Wertezuwachs).

# **F**

## **Fehlbedarf**

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

## **Fehlbetrag**

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

### **Festwert**

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Aufwändige Erfassungsmaßnahmen lassen sich damit vermeiden.

### **Feuerwehrrpauschale**

Bei der Feuerwehrrpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes für Investitionen im Feuerwehrbereich.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen dienen dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen und den damit zusammenhängenden Ausleihungen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens sowie
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen und sonstige Ausleihungen.

### **Finanzbuchhaltung**

Der Finanzbuchhaltung obliegen die Abwicklung der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen sowie die Dokumentation der Finanzvorfälle.

### **Finanzmanagement**

Das Finanzmanagement (die Haushaltswirtschaft) ist neben der Einnahmebeschaffung, der wirtschaftlichen Betätigung und dem Prüfungswesen Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft. Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Jahreshaushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des kommunalen Wirtschaftsablaufs, die Ausführung des Haushaltes mit Buchführung und Zahlbarmachung sowie die Rechnungslegung.

### **Finanzplan**

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

### **Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet die Liquiditätssituation der Gemeinde ab.

### **Forderungen**

Als Forderungen werden Gelder bezeichnet, auf die die Gemeinde gegen unterschiedliche Debitoren einen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Anspruch hat.

### **Forderungsspiegel**

Der Bilanz ist gem. § 47 KomHVO NRW ein Forderungsspiegel beizufügen. Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Kommune nachzuweisen.

## **Fremdfinanzierung**

Fremdfinanzierung ist die Kapitalbeschaffung aus Krediten.

Fremdfinanzierung ist auch die Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten aus **Public-private Partnerships – PPP** (auch: **Öffentlich-private Partnerschaft – ÖPP**). Bei diesem Organisationsmodell arbeiten öffentliche Hand und private Investoren langfristig zusammen (z. B. beim Bau und Betrieb von Verkehrseinrichtungen oder Hochbauprojekten). Sie planen und betreiben eine Einrichtung zusammen und tragen gemeinsam die Risiken ihres Projektes.

## **Fremdkapital**

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

## **Fremdkapitalquote**

Die Fremdkapitalquote (oder der Anspannungskoeffizient) gibt den relativen Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital an.

# **G**

## **Gebühr**

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen.

## **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommenssteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommenssteuerleistungen ihrer Einwohner weitergeleitet werden.

## **Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)**

Jährlich von dem Landtag NRW beschlossenes Gesetz zur Regelung des kommunalen Finanzausgleichs.

## **Gesamtabschluss**

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die Konzernbetriebe mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und Konzernbetrieben.

## **Gesamtbilanz**

Um einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Kommune zu bekommen, ist eine Darstellung sämtlicher Tätigkeitsbereiche der Kommune erforderlich, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die einzelnen Bereiche geführt werden. Die Erstellung einer Gesamtbilanz ermöglicht die Dokumentation von Mittelverwendung und Mittelherkunft sowohl der Kernverwaltung als auch der Konzernbetriebe im „Konzern Stadt“.

## **Gesamtdeckung**

Der Grundsatz der Gesamtdeckung ist in § 20 KomHVO NRW bestimmt. Danach dienen

1. im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen,
2. im Finanzhaushalt die Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (z. B. Investitionszuwendungen) sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

## **Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden.

## **Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

## **Gewinn- und Verlustrechnung**

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird der Erfolg eines Unternehmens in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

## **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)**

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 GO NRW muss die Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann.

Die GoB-K lehnen sich weitgehend an die der kaufmännischen Buchführung an und bilden die Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Sie umfassen:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Verständlichkeit
- Öffentlichkeit
- Aktualität
- Relevanz
- Stetigkeit
- Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

## **Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet.

# H

## **Haushaltsansatz**

Geplante Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt bzw. die geplanten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt für die jeweilige Haushaltsposition.

## **Haushaltsausgleich**

§ 75 Abs. 2 GO NRW fordert die Ausgeglichenheit des Haushaltes. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

## **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ein Teil der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung.

Er enthält gemäß § 79 Abs. 1 GO NRW alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er besteht gemäß § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus sind ihm gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO NRW verschiedene Anlagen beizufügen (z. B. der Vorbericht und die Bilanz des Vorvorjahres).

Der Haushaltsplan ist im Innenverhältnis verbindlich, entfaltet jedoch gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW keine Außenwirkung.

## **Haushaltssanierungsplan**

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teil und muss nach § 6 Stärkungspaktgesetz einen Haushaltssanierungsplan (HSP) aufstellen. Im Haushaltsjahr 2021, das für die Stadt Gelsenkirchen gleichzeitig das letzte Teilnahmehjahr darstellt, ist ein Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen aus Stärkungspaktmitteln darzustellen. Der Haushaltssanierungsplan sowie seine jährliche Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der genehmigte HSP tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und des individuellen Haushaltssanierungskonzeptes nach § 76 GO NRW.

## **Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung ist gem. § 78 GO NRW eine Pflichtsatzung der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich jährlich erlassen – kann aber auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten – und stellt die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans, also für alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinde und die Erhebung von Steuern dar. Der Rat der Stadt ist zuständig für ihre Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

## **Herstellungskosten**

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes entstehen. In erster Linie sind dies Materialkosten sowie Löhne und Gehälter.

## **I**

### **Interne Leistungsbeziehungen**

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie gemäß § 16 KomHVO NRW im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgeglichen sein.

### **Inventar**

Das Inventar ist ein zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Schuldenverzeichnis mit Wertangaben.

### **Inventur**

Die Inventur ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmende mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten einer Kommune durch körperliche Bestandsaufnahme bzw. durch buchmäßige Erfassung. Die Ergebnisse der Inventur werden in das Inventar übertragen.

### **Investition**

Investitionen sind Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens.

### **Investitionspauschale**

Bei der Investitionspauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Förderung investiver Maßnahmen.

## **J**

### **Jahresabschluss**

Gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist im Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 S. 3 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

### **Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres.

Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

### **Jahresfehlbetrag**

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die negative Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

### **Jahresüberschuss**

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

## **K**

### **Kassenkredite**

Als Kassenkredite (heute: Liquiditätskredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

### **Kaufmännische Buchführung**

Das heute vorherrschende System der kaufmännischen Buchführung ist die doppelte Buchführung (Doppik). Leistungen und Zahlungen pro Geschäftsvorfall werden hier anders als in der Kameralistik auf mindestens zwei Konten verbucht. Auch das NKF bedient sich dieses Buchführungssystems.

### **Kennzahlen**

Mit der Einführung des NKF ist ein Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung verbunden. Bestandteil der Outputsteuerung ist die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an politisch festgesetzten Zielen. Zur Konkretisierung der Zielsetzung und zur Bewertung der Zielerreichung werden geeignete Messgrößen – sog. Kennzahlen – herangezogen. Bei den Kennzahlen kann es sich um absolute oder relative Zahlen handeln.

In diesem Zusammenhang sind Indikatoren zu nennen. Sie kennzeichnen einen schwächeren Ursache-/Wirkungszusammenhang.

### **Kommunaler Finanzausgleich**

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In NRW wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im jährlich beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

## **Konto**

In Konten werden Geschäftsvorfälle wertmäßig erfasst. Es wird zwischen Bestandskonten und Ergebniskonten unterschieden.

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigenes Vermögen, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus. Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

In den Erfolgskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen. Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

## **Kontraktmanagement**

Der Haushaltsplan stellt einen Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt und der Verwaltung dar, in dem Leistungsvereinbarungen über zu erbringende Leistungen und das zur Verfügung gestellte Budget getroffen werden.

## **Konzern**

Rechtlich selbständige Unternehmen, die durch eine einheitliche Leitung oder ein Control-Verhältnis zusammengefasst sind.

## **Konzessionsverträge**

Die Nutzung gemeindlicher Straßen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern erfolgt auf der Grundlage von Konzessionsverträgen (sog. Wegenutzungsverträge).

## **Kosten**

Als Kosten bezeichnet man den betriebsbedingten Werteeinsatz innerhalb einer Rechnungsperiode für Sach- und Dienstleistungen sowie Abgaben, die zur Erstellung einer betrieblichen Leistung ver- bzw. gebraucht werden.

## **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

## **Kredite**

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital.

## **Kreditor**

Als Kreditor wird im Rechnungswesen ein Lieferant/Gläubiger bezeichnet. Das Gegenteil des Kreditors ist der Debitor.

# L

## **Lagebericht**

Zusätzliches Informationsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses, welches Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und die Lage des jeweiligen Unternehmens liefert.

## **Leistung**

Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt:

- Im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungszufluss und somit Gegenteil von Kosten.
- Im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammengefasst.

## **Liquide Mittel**

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

## **Liquidität**

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

## **Liquiditätskredit**

Als Liquiditätskredite (früher: Kassenkredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

# M

## **Maßnahmen**

Handlung, Regelung o. Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

## **Mehr... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)**

Hier handelt es sich um überplanmäßige (Planansatz wird überschritten) oder außerplanmäßige (kein Planansatz vorhanden) Überschreitungen von Ansätzen der Haushaltsplanung.

## **Minder... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)**

Hier werden die Ansätze der Haushaltsplanung nicht erreicht.

### Mittelfristige Planung

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen:

Ansatz				
lfd. Haushaltsjahr	neues Haushaltsjahr	neues Haushaltsjahr +1	neues Haushaltsjahr +2	neues Haushaltsjahr +3
<b><i>mittelfristige Planung</i></b>				

Die Planwerte im mittelfristigen Planungszeitraum besitzen keine Vollzugsverbindlichkeit.

### Mutterunternehmen

Aufgrund einer einheitlicher Leitung oder Beherrschung von Tochterunternehmen grundsätzlich zur Erstellung eines Teil- bzw. Konzernabschlusses verpflichtetes Unternehmen.

## N

### Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt eine grundlegende Reform der bisherigen Haushaltswirtschaft dar und löst die bisherige Kameralistik ab. Es beruht auf dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Doppik. Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Die Ergebnisrechnung entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung. Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Neben finanzwirtschaftlichen Veränderungen, steht die Steuerung durch das Festlegen von Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen (Output) im Vordergrund. Inzwischen ist geklärt, dass es nicht nur - und vorrangig - um Output geht, sondern mehr noch um Wirkungen (Outcome). Die Bezeichnung "Outputsteuerung" wird aber oft weiterverwendet, jedoch mit der zusätzlichen Bedeutung der Wirkungs- bzw. Outcomesteuerung. „Was soll erreicht werden?“ Hier ist die Steuerung durch das Festlegen der zu erreichenden Ergebnisse/Wirkungen, insbesondere durch Bereitstellung von Budgets, sowie durch Zielvereinbarungen/Kontrakte mit entsprechendem Inhalt gemeint.

# O

## **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) ebenso wie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr unterfallen dieser Position. Ferner sind hier auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenaussgleich erfasst.

## **Ordentlicher Aufwand**

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 – 15 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten:

10. Personalaufwendungen
11. Versorgungsaufwendungen
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13. bilanzielle Abschreibungen
14. Transferaufwendungen
15. sonstige ordentliche Aufwendungen

## **Ordentlicher Ertrag**

Die ordentlichen Erträge ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

## **Outputorientierung**

Outputorientierung meint die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Die Verwaltungssteuerung orientiert sich am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung und Controlling zur Anwendung.

# P

## **Passiva**

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passivseite. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

### **Passive Rechnungsabgrenzung**

Gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen des neuen Jahres, die bereits im alten Jahr Einnahmen darstellen (z. B. Januarmiete wird bereits im Dezember vereinnahmt).

### **Pensionsrückstellung**

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO sind für alle Pensionsverpflichtungen aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Rückstellungen anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen zu Pensionszahlungen gegenüber aktiv Beschäftigten, Pensionären und Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

### **Personalaufwendungen**

Hierunter werden alle Aufwendungen verbucht, die für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten. Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden hier ebenso erfasst wie die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus dem Personalbereich (Pensionen, Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

### **Prävention**

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden. Dabei kann sich die Wirtschaftlichkeit dieser präventiven Maßnahmen teilweise auch nur über einen längeren Zeitraum darstellen lassen.

### **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden.

### **Produkt**

Produkte sind die unterste Gliederungsebene eines Produkthaushalts. Ein Produkt ist gekennzeichnet durch Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z. B. Bürger) erbracht werden.

Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Produktbereichen zusammengefasst.

### **Produktbereich**

In durch das Land normierten Produktbereichen werden Produktgruppen thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einem Produktbereich gehörenden Produktgruppen werden auf Produktbereichsebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

### **Produktgruppe**

Produktgruppen werden von den Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen gebildet. In einer Produktgruppe werden Produkte thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einer Produktgruppe gehörenden Produkte werden auf Produktgruppenebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

## **Prozess**

Die Umwandlung von Ressourcen in Leistungen oder Produkte.

Nach dem KGSt- Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Wie wollen wir etwas tun?“

## **Q**

## **R**

### **Rechnungsabgrenzung**

Auf der Aktivseite der Bilanz sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung.

### **Ressource/Ressourcenverbrauch**

Zur Verfügung gestellte Faktoren für die Erfüllung einer Aufgabe bzw. für die Erstellung eines Produktes oder einer Leistung. Typische Ressourcen sind: Geld-, Sach- oder Personalmittel und Informationen. Nach dem KGSt-Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Was wenden wir auf?“

### **Risiko** (siehe auch Chance)

Möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind; mit einem Vorhaben, Unternehmen o. Ä. verbundenes Wagnis.

### **Rückstellungen**

Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die dem Grunde und/oder der Höhe nach noch ungewiss sind (z. B. schwebende Schadensersatzverfahren oder Pensionsrückstellungen).

Durch ihre Passivierung wird sichergestellt, dass bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit genügend Kapital vorhanden ist, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Periodisierung und dem Vorsichtsprinzip zu bilden.

# S

## **Saldierungsverbot**

Gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch dieses Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

## **Schlussbilanz**

Die Schlussbilanz ist die Bilanz, die nach vollständiger Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Abgrenzung solcher Geschäftsvorfälle, die das Haushaltsjahr nicht betreffen, aufgestellt wird. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und Grundlage für die Bilanz der nächsten Rechnungsperiode.

## **Schlüsselzuweisungen**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege des kommunalen Finanzausgleichs vom Land allgemeine Zuweisungen. Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer jährlich neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl (die den rechnerischen Finanzbedarf einer Gemeinde benennt) und einer jährlich neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl (die die eigene Steuerkraft der Gemeinde bemisst) berechnet. Grundlage hierfür ist das jährlich beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzaufwendungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

## **Schulden**

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Auch Rückstellungen zählen im bilanziellen Sinne zu den Schulden.

## **Schulpauschale/Bildungspauschale**

Die Schulpauschale/Bildungspauschale ist eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Mittel können eingesetzt werden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten, die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

## **Sonderposten**

Sonderposten sind investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u. ä.) und die Geschäftsaufwendungen, aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pacht, Leasing, Beiträge u. ä.), Wertberichtigungen und Aufwendungen für die Festwertanpassung gehören dazu. Ebenso werden hier Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens wie auch die betrieblichen Steueraufwendungen und die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Aufwendungen aus Verlustübernahmen ausgewiesen.

### **Sonstige ordentliche Erträge**

Unter dieser Sammelposition werden alle Erträge erfasst, die nicht einer vorherigen Ertragsposition zuzuordnen sind. Dazu zählen bspw. ordnungsrechtliche Erträge und Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, aus Geschäfts- und Betriebsführungen und kaufmännischen Verwaltungstätigkeiten, aus Konzessionsverträgen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Finanzanlagen. Auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen sowie aus der Auflösung von Sonderposten werden hierunter erfasst.

### **Sonstige Transfererträge**

Unter den sonstigen Transfererträgen fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt oder ihrer Betriebe gegenübersteht, soweit diese nicht unter den vorgenannten Positionen erfasst wurden.

### **Sportpauschale**

Bei der Sportpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Mittel sind einzusetzen für den Neu, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, Raum bildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen**

Zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung stellt das Land Nordrhein-Westfalen über den Stärkungspakt Stadtfinanzen überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Kommunen Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel ist, dass die (unter bestimmten Voraussetzungen) pflichtig oder freiwillig teilnehmenden Kommunen bis 2021 den Haushaltsausgleich erreichen. Rechtsgrundlage ist das Stärkungspaktgesetz.

## **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u. a. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.

## **Stille Reserven (stille Rücklagen)**

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Reserven, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite enthalten sind (Teil des Eigenkapitals).

## **Strategie**

Das langfristig orientierte Vorgehen (mindestens drei Jahre) in grundlegenden Fragen und die Verfolgung der daraus abgeleiteten Ziele.

# **I**

## **Teilergebnisplan**

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne stellen den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO NRW entspricht die Gliederung des Teilergebnisplans der Gliederung des Ergebnisplans.

## **Teilergebnisrechnungen**

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilergebnisplänen Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilergebnisplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

## **Teilfinanzplan**

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (Zeilen 15 bis 25 des Gesamtfinanzplans) sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der vom Rat der Stadt festgelegten Wertgrenze liegen.

## **Teilfinanzrechnungen**

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilfinanzplänen Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilfinanzplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen bilden die durchgeführten Investitionsmaßnahmen ab.

## **Teilpläne**

Teilpläne werden in Gelsenkirchen auf Produktbereichs- und Produktgruppenebene aufgestellt.

Auf Produktbereichsebene umfassen sie Teilergebnis- und Teilfinanzpläne.

Auf Produktgruppenebene zusätzlich

- die Produktgruppenbeschreibung
- Erläuterungen zum Teilergebnisplan
- ggf. Haushaltsvermerke
- Darstellung der Produkte
- Auflistung der Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze und
- Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen.

## **Tochterunternehmen**

Von einem Mutterunternehmen prinzipiell in dessen Konzernabschluss einzubeziehendes Unternehmen.

## **Transferaufwendungen**

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte erfasst, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Dies sind regelmäßig Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, diverse Sozialtransfers und Umlagen. Die Betriebskostenzuschüsse an städtische Betriebe gehören zwar auch zu dieser Position, unterliegen allerdings der Konsolidierung und sind insoweit in dem hier ausgewiesenen Betrag nicht mehr enthalten.

# **U**

## **Überschuldung**

Die Überschuldung einer Gemeinde ist gemäß § 75 GO NRW dann gegeben, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Überschuldung ist gesetzlich verboten.

## **Überschuss**

Überschuss ist der Positiv-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung.

## **Umlage**

Umlagen sind Zahlungen einer untergeordneten Gebietskörperschaft an eine übergeordnete Gebietskörperschaft. Z. B. führen die kreisfreien Städte und Kreise in NRW die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab. Eine weitere Umlage ist die Gewerbesteuerumlage, welche die Städte und Gemeinden an das Land und den Bund abführen.

## **Umlaufvermögen**

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht wie das Anlagevermögen dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dies liegt vor, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung einen Verbrauch, Verkauf oder nur die kurzfristige Nutzung vorsieht (z. B. Lagerbestände, Hilfs- und Betriebsstoffe).

## **Umschuldung**

Unter Umschuldung ist die Begleichung bestehender Schulden durch die Aufnahme neuer Schulden zu verstehen. Typisch ist die Ablösung eines laufenden Kredits durch die Neuaufnahme eines anderen Kredits.

# **V**

## **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber einem Dritten. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und der Höhe und Fälligkeit nach aufgeführt. Das Gegenteil von Verbindlichkeiten stellen die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

## **Verbindlichkeitspiegel**

Der Bilanz ist gem. § 48 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. In ihm sind alle Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen.

## **Verbundene Unternehmen**

Unternehmen, die sich als Mutter- oder Tochterunternehmen gegenüberstehen.

## **Vermögen**

Man unterscheidet zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite der Bilanz nach Verfügbarkeit aufgeführt (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar).

## **Versorgungsaufwendungen**

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschl. Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

## **Vorläufige Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

# W

## **Wirkung**

ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen: Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nachweisbar. Mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen. Mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen. „Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung.

## **Wirtschaftsplan**

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar.

# X

# Y

# Z

## **Ziele**

Aussage oder Vorstellung über einen erwünschten oder angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden. Ziele sind die Basis für eine strategische Steuerung. Vereinfachend gesagt: ein Ziel ist ein erwünschter Zustand.

## **Zuschüsse**

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

## **Zuweisungen**

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z. B. Zuweisungen vom Land NRW für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

## **Zuwendungen**

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>NKF-CIG</b>	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen
<b>EigVO NRW</b>	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>GoB-K</b>	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz
<b>GO NRW</b>	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>KAG</b>	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>KomHVO NRW</b>	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen)
<b>NKF</b>	Neues Kommunales Finanzmanagement
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen